

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1981

Nummer 1

Grußwort an die Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Allen Mitarbeitern der Landesverwaltung und der kommunalen Verwaltungen danke ich für ihre Arbeit, die sie im abgelaufenen Jahr mit persönlichem Einsatz zum Nutzen der Bürger dieses Landes geleistet haben. Mein Dank gilt überdies den Berufsvertretungen, die auch in diesem Jahr engagiert die Interessen ihrer Mitglieder zum Allgemeinwohl vertreten und mit kritischer Aufgeschlossenheit zur Lösung anstehender Probleme beigetragen haben.

Die öffentliche Verwaltung unseres Landes bietet der Bevölkerung bürgernahe Dienstleistungen an. Sie tut dies so klar und verständlich wie möglich, damit jeder Bürger das Angebot nutzen kann. Zwar ist die Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen immer wieder Gegenstand von Diskussionen über das Thema „Bürokratisierung“. Doch diese Diskussion ist notwendig. Sie trägt dazu bei, Fehlentwicklungen zu verhindern, ein Übermaß an staatlicher Regelung zu beseitigen, das Verhältnis zwischen Bürger und Staat zu verbessern und die Verwaltung verständlicher zu machen. Keinesfalls aber darf die Auseinandersetzung zu Lasten jener Mitarbeiter im öffentlichen Dienst geführt werden, zu deren beruflichen Pflichten die Erfüllung bestehender Gesetze, Verordnungen und Erlasse zählt. Das zu vermeiden, ist Aufgabe der politischen Kräfte, die für das Wohl der Verwaltung verantwortlich sind.

Mit ihren Leistungen haben die Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen für den Staat geworben, dem sie dienen. Das sichert ihnen in unserer Gesellschaft auch künftig die Anerkennung, auf die sie einen Anspruch haben.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen für das Jahr 1981 Glück und Erfolg.

Dr. Herbert Schnoor

Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2134	2. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Prüfung von Feuerwehrgeräten (Geräteprüfordnung)	3
230	27. 11. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Witten	3
232310	27. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 18 150 Teil 1; Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; einschalige Schornsteine, Anforderungen	4
233	27. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nach den EWG-Richtlinien	11
26	8. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Einreise ausländischer Arbeitnehmer mit Sichtvermerk	11
6410	5. 12. 1980	RdErl. d. Finanzministers Vermögensverwaltung des Landes; Vorläufige Anordnungen über die Verwaltung von landeseigenen und angemieteten Grundstücken (Diensträumen) des Landes Nordrhein-Westfalen (Grundstücksverwaltungsanordnungen – GVWA)	11
651	3. 12. 1980	RdErl. d. Finanzministers Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe	11
7831	18. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche	12
7831	27. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung	12
7843	1. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schafffleischerzeuger	16

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	20
	Innenminister	
9. 12. 1980	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	27
	Kultusminister	
17. 12. 1980	Bek. – Sportstättenentwicklungsplanung und Förderung des Sportstättenbaus; Fachveranstaltung	29
	Personalveränderungen	
	Justizminister	30

2134

I.

**Verwaltungsvorschrift
über die Prüfung von Feuerwehrgeräten
(Geräteprüfordnung)**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1980 -
V B 4 - 4.424 - 2

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öf-
fentlichen Notständen - FSHG - vom 25. Februar 1975
(GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. Septem-
ber 1979 (GV. NW. S. 552), ergeht folgende Verwaltungs-
vorschrift:

1. Für die regelmäßigen Prüfungen bestimmter Ausrü-
stungen und Geräte der Feuerwehren sind die vom
Bundesverband der Unfallversicherungsträger der Öf-
fentlichen Hand (BAGUV) erarbeiteten
Grundsätze für die Prüfungen der Ausrüstungen und
Geräte der Feuerwehr (GUV 67.13)
maßgebend.
2. Die Prüfungen sind in den zeitlichen Abständen und
Prüfverfahren durchzuführen, wie sie in den o. a.
Grundsätzen für die einzelnen Ausrüstungen und Gerä-
te festgelegt sind.
3. Über jede Prüfung ist ein Prüfnachweis zu führen.
4. Die „Grundsätze für die Prüfungen der Ausrüstungen
und Geräte der Feuerwehr“ sind durch den zuständigen
Unfallversicherungsträger unter Bestell-Nr. GUV 67.13
zu beziehen.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Tag nach Ver-
öffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt mein RdErl. v.
24. 7. 1982 (SMBl. NW. 2134) außer Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 3.

230

**Genehmigung
der Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der
ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
im Gebiet der Stadt Witten**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 27. 11. 1980 - II B 2 - 60.178

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten
Arnsberg hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1980 beschlos-
sen, den Gebietsentwicklungsplan 1966 der ehemaligen
Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhr-
kohlenbezirk im Gebiet der Stadt Witten zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe
ich mit Erlaß vom 14. Oktober 1980 gemäß § 15 Abs. 4 in
Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979
(GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den
fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die
geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit
der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raum-
ordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird
beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Land-
esplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungsprä-
sidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Ober-
kreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises und beim Ober-
stadtdirektor in Witten zur Einsicht für jedermann
niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgen-
des hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Ge-
setzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung
und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungs-
planes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter
Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach
dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten
Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht
worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren
Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1981 S. 3.

232310

DIN 18 150 Teil 1**Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine;
Formstücke aus Leichtbeton;
Einschalige Schornsteine, Anforderungen**RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 27. 11. 1980 – V B 3 – 435.114**1. Die Norm**

DIN 18150 Teil 1, Ausgabe September 1979,
– Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine;
Formstücke aus Leichtbeton;
Einschalige Schornsteine, Anforderungen –

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung
(BauO NW) als technische Baubestimmung bauauf-
sichtlich eingeführt.

Anlage

Die Norm wird als Anlage bekanntgegeben.

Die Norm DIN 18150 Teil 1, Ausgabe September 1979,
ersetzt zusammen mit DIN 18150 Teil 2, Ausgabe Sep-
tember 1979, die Norm DIN 18150, Ausgabe Januar 1956,
die mit RdErl. v. 4. 8. 1956 (MBI. NW. 1837/SMBI. NW.
232310) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

DIN 18150 Teil 2, Ausgabe September 1979, wird in die
beim Institut für Bautechnik, Berlin, geführte „Liste
von Baustoffnormen und andere technische Richtlinien
für die Überwachung (Güteüberwachung)“ aufgenom-
men. Sie gilt damit als einheitliche Überwachungsricht-
linie nach § 26 Abs. 2 BauO NW. Die „Liste“ wird in den
„Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik veröffent-
licht.

**2. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 8. 1956
(MBI. NW. S. 1837/SMBI. NW. 232310), mit dem die Norm
DIN 18150, Ausgabe Januar 1956, bauaufsichtlich einge-
führt wurde, wird hiermit aufgehoben.****3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW einge-
führten technischen Baubestimmungen, Anlage zum
RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1979 (SMBI. NW.
2323), ist in Abschnitt 2.1 wie folgt zu ändern:**

Spalte 1: DIN 18150 Teil 1

Spalte 2: September 1979

Spalte 3: Baustoffe und Bauteile für Hausschornstei-
ne; Formstücke aus Leichtbeton; einschali-
ge Schornsteine, Anforderungen

Spalte 4: 27. 11. 1980

Spalte 5: MBI. NW. S. 4/SMBI. NW. 232310

**4. Weitere Stücke der Norm DIN 18150 Teil 1, Ausgabe
September 1979, können beim Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 4–10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.**

DK 691.327-033.33 : 69.027.1

DEUTSCHE NORMEN

September 1979

	Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine Formstücke aus Leichtbeton Einschalige Schornsteine, Anforderungen	DIN 18 150 Teil 1
--	--	--

Building materials and components for building chimneys; lightweight concrete flues;
 homogenous chimneys; requirements

Ersatz für DIN 18150

Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 2 gilt ab 1. Januar 1981.

Zu dieser Norm gehört:

DIN 18150 Teil 2 (Vornorm) „Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; Prüfung und Überwachung“

In dieser Norm bedeutet Gewichts-% ein Massenanteil in %.

Maße in cm

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Geltungs- und Anwendungsbereich 2 Mitgeltende Normen 3 Begriff 4 Ausgangsstoffe <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Zuschläge 4.2 Bindemittel 5 Beton <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Betongefüge 5.2 Rohdichte 5.3 Druckfestigkeit 5.4 Gasdurchlässigkeit 6 Form <ul style="list-style-type: none"> 6.1 Einzelschornsteine, Schornsteingruppen, Lüftungsschächte 6.2 Lichte Querschnitte 6.3 Wangen und Zungen 6.4 Lagerflächen | <ul style="list-style-type: none"> 6.5 Anschlüsse und Reinigungsöffnungen 6.6 Richtungsänderungen 7 Abmessungen <ul style="list-style-type: none"> 7.1 Äußere Querschnittsabmessungen 7.2 Lichte Querschnitte 7.3 Wangen und Zungen 7.4 Höhe 7.5 Toleranzen 8 Transportbewehrung 9 Überwachung 10 Bezeichnung 11 Bestellangaben 12 Kennzeichnung 13 Technische Lieferangaben 14 Lieferschein |
|--|--|

Weitere Normen

Frühere Ausgaben:
 DIN 18150: 01.56, 01.64

Änderung September 1979:
 Inhalt von DIN 18150 in DIN 18150 Teil 1 übernommen, erweitert und vollständig überarbeitet.

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Norm gilt für die werkmäßige Herstellung von Formstücken aus Leichtbeton für einschalige Hausschornsteine. Diese sind zum Anschluß von Feuerstätten für die Brennstoffe Nußkohle, Koks, Briketts, Holzkohle, Holzstücke, Torf, Heizöl oder Gas bestimmt, die in der Regel keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C und in Schornsteinen keine gefährliche Ansammlung brennbarer oder explosionsfähiger Stoffe erzeugen; Rußansatz innerhalb der Kehr- und Überprüfungsfristen, die aufgrund des Schornsteinfegergesetzes festgelegt sind, bleibt außer Betracht.

Die Norm überläßt dem Hersteller, im Rahmen des Zulässigen wesentliche Eigenschaften der Formstücke selbst zu bestimmen und in den technischen Lieferangaben mitzuteilen. Die Bestimmungen sind so zu treffen, daß die Formstücke zur Herstellung von Schornsteinen entsprechend einer Wärmedurchlaßwiderstandsgruppe gemäß DIN 18160 Teil 1 geeignet sind.

2 Mitgeltende Normen

- DIN 488 Teil 1 Betonstahl; Begriffe, Eigenschaften, Werkkennzeichnung
- DIN 1164 Teil 1 Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement; Begriffe, Bestandteile, Anforderungen, Lieferung
- DIN 4226 Teil 2 Zuschlag für Beton; Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag); Begriffe, Bezeichnung, Anforderungen und Überwachung
- DIN 18150 Teil 2 Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; Prüfung und Überwachung
- DIN 18160 Teil 1 (Folgeausgabe z. Z. noch Entwurf) Hausschornsteine; Anforderungen, Planung und Ausführung
- DIN 51043 Traß

3 Begriff

Formstücke aus Leichtbeton nach dieser Norm sind Schornsteinbauteile, die aus Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag) und Zement hergestellt sind.

4 Ausgangsstoffe

4.1 Zuschläge

4.1.1 Schornsteine mit lichtem Querschnitt bis 400 cm²
Formstücke aus Leichtbeton für Schornsteine mit lichtem Querschnitt bis 400 cm² dürfen nur hergestellt werden mit Zuschlägen nach DIN 4226 Teil 2 aus:

- Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Ziegelsplitt insgesamt nicht mehr als 5% Verunreinigungen enthält),
- Naturbims,
- Hüttenbims,
- Blähton,
- Blähschiefer,
- gebrochener poriger Lavaschlacke oder
- Gemenge dieser Zuschläge.

Die größte Körnung der Zuschläge darf nicht größer als 1/3 der geringsten Schalendicke der Formstücke sein, höchstens jedoch 16 mm.

Als Betonzusatzstoffe sind zulässig:

- Hüttensand, auch gemahlen, und
- Traß nach DIN 51043.

4.1.2 Schornsteine mit lichtem Querschnitt über 400 cm²

Formstücke aus Leichtbeton für Schornsteine mit lichtem Querschnitt über 400 cm² müssen wenigstens 85 Gew.-%

Zuschläge aus Ziegelsplitt enthalten. Im übrigen gilt Abschnitt 4.1.1 entsprechend.

4.2 Bindemittel

Als Bindemittel ist Zement nach DIN 1164 Teil 1 zu verwenden.

5 Beton

5.1 Betongefüge

Die Formstücke müssen aus Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge bestehen und frei von Rissen sein. Die von Rauch und Abgasen beanspruchten Oberflächen der Wangen und Zungen der Formstücke müssen geschlossen und möglichst glatt sein. Dies darf nicht durch Schlämmen oder Putzen erreicht werden.

5.2 Rohdichte

Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Transportbewehrung) darf den vom Hersteller gewählten planmäßigen Wert nicht überschreiten und bei Zellenformstücken nicht mehr als 1,85 kg/dm³, bei vollwandigen Formstücken nicht mehr als 1,75 kg/dm³ betragen.

5.3 Druckfestigkeit

Die mittlere Druckfestigkeit der Formstücke aus Leichtbeton muß spätestens 28 Tage nach der Herstellung mindestens den Werten der Tabelle 1 Spalte 2 entsprechen; der kleinste Einzelwert darf die Werte der Spalte 3 nicht unterschreiten. Die Formstücke dürfen das Werk erst verlassen, nachdem ihre Druckfestigkeit mindestens das 0,7fache der vorgenannten Werte erreicht hat. Die Festigkeitsklasse FLB 4 ist nur zulässig bei vollwandigen Formstücken.

Tabelle 1. Mindestdruckfestigkeit der Formstücke aus Leichtbeton

1	2	3
Festigkeitsklasse	Mittelwert N/mm ²	Kleinsten Einzelwert N/mm ²
FLB 4	5,0	4,0
FLB 6	7,5	6,0
FLB 8	10,0	8,0
FLB 12	15,0	12,0

5.4 Gasdurchlässigkeit

Die Gasdurchlässigkeit eines Formstückes darf bei einem Überdruck von 100 Pa im Innern 0,003 m³ je Sekunde (Luftvolumenstrom bei 20 °C) und je m² innerer Schornsteinoberfläche nicht überschreiten. Bei Schornsteingruppen gilt diese Anforderung für jeden einzelnen Schornstein.

6 Form

6.1 Einzelschornsteine, Schornsteingruppen, Lüftungsschächte

Die Formstücke können für Einzelschornsteine oder für Schornsteingruppen, auch mit verschiedenen großen lichten Querschnitten, hergestellt werden. An die Formstücke dürfen für die Lüftung eines Heizraums oder eines anderen besonderen Aufstellraums für Feuerstätten auch lichte Querschnitte von Lüftungsschächten angeformt werden, die nicht als Schornsteine geeignet sind; diese Lüftungsschächte sollen möglichst zwischen Schornsteinen liegen. Schornsteingruppen dürfen ein- oder zweireihig sein und höchstens vier lichte Querschnitte je Reihe haben.

6.2 Lichte Querschnitte

Die lichten Querschnitte dürfen rund oder rechteckig sein. Ecken sind mit einem Halbmesser von mindestens 3 cm auszurunden. Die längere Seite rechteckiger lichter Schornsteinquerschnitte darf nicht mehr als das 1,5fache der kürzeren betragen. Die längere Seite rechteckiger lichter Querschnitte vorgenannter Lüftungsschächte darf nicht mehr als das 2fache, wenn eine längere Seite an einem Schornstein anliegt, höchstens das 2,5fache der kürzeren Seite betragen.

6.3 Wangen und Zungen

Die Wangen müssen mit Zellen ausgebildet werden; Wangen von Schornsteinen mit lichten Querschnitten bis 400 cm² und Wangen von Lüftungsschächten können auch vollwandig sein. Die Zungen können mit Zellen oder vollwandig ausgebildet sein.

Zellenformstücke müssen an den Ecken stets Zellen haben. Die Länge der Zellen darf höchstens das 4fache der dünnsten anliegenden Schale betragen. Die Zellen sind halbkreisförmig zu runden. Sie müssen oben geschlossen und ihre Abdeckungen etwa 2,5 cm dick sein. Die Stege zwischen den Zellen müssen mindestens so dick sein wie die dünnste anliegende Schale.

6.4 Lagerflächen

Die Lagerflächen der Formstücke können mit oder ohne Falz hergestellt werden. Werden die Lagerflächen mit Falz ausgebildet, so müssen die Falze im mittleren Drittel der Wangen oder Zungen liegen. Entsprechende Kanten der Falzflanken müssen oben und unten, im Grundriß gemessen, um mindestens 1 cm auseinandergesetzt sein (siehe Bild 1).

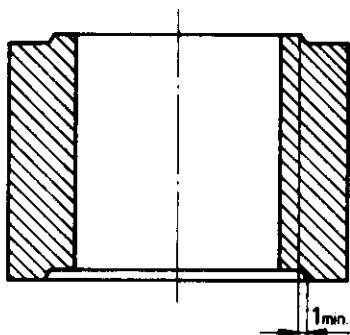


Bild 1. Beispiel einer Falzung

6.5 Anschlüsse und Reinigungsöffnungen

Für die Anschlüsse von Feuerstätten und für Reinigungsöffnungen müssen besondere Formstücke hergestellt werden. Die Laibungen der Öffnungen in den Wangen müssen möglichst glatt und widerstandsfähig sein. Die Zellen müssen dicht geschlossen sein. Werden für Anschlüsse werkmäßig Rohrstutzen eingesetzt, so müssen diese einen äußeren Anschlag haben. Die Stutzen dürfen aus Leichtbeton, gebranntem Ton oder Schamotte bestehen; Stutzen mit einem lichten Querschnitt von nicht mehr als 250 cm² und einer Wanddicke von nicht mehr als 3 cm dürfen aus Normalbeton hergestellt sein. Die Anschlußstutzen müssen fest sitzen und dicht anschließen. Anschlußformstücke für Feuerstätten, die Anschlüsse mit einer Steigung, in Strömungsrichtung gesehen, von 30° oder 45° gegenüber der Waagerechten ermöglichen, sollten bevorzugt werden.

6.6 Richtungsänderungen

Für den Bereich der Richtungsänderungen von Schornsteinen, die schräggeführt werden dürfen, sind besondere Formstücke herzustellen. Ihre Lagerflächen müssen senkrecht zur jeweiligen Formstückachse liegen. Formstücke, die Richtungsänderungen von Schornsteinen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 400 cm² oder kleinere Winkel der Schornsteine gegen die Waagerechte als 60° vorsehen, sind unzulässig. Der lichte Schornsteinquerschnitt, die Wangen- und Zungendicke dürfen nicht verändert werden. Die nach innen vorstehenden Knickkanten sind abzurunden. Im übrigen müssen die Formstücke gewährleisten, daß die Schornsteine ordnungsgemäß schräggeführt werden können.

7 Abmessungen

7.1 Äußere Querschnittsabmessungen

Die äußere Seitenlänge der Formstücke darf nicht mehr als 2 m betragen.

7.2 Lichte Querschnitte

Die lichte Querschnittsfläche eines Schornsteins darf nicht weniger als 100 cm² und nicht mehr als 4500 cm² betragen. Bei rechteckigen lichten Querschnitten kann die Querschnittsminderung durch Ausrundung der Ecken außer Betracht bleiben, wenn der Ausrundungshalbmesser nicht mehr als das 0,2fache der Länge der kürzeren Seite des lichten Querschnitts oder nicht mehr als 3 cm beträgt. Die Seitenlängen rechteckiger lichter Querschnitte müssen mindestens 10 cm betragen. Die Durchmesser runder und die Seitenlängen rechteckiger lichter Schornsteinquerschnitte sollten bei Abmessungen bis zu 20 cm ganze Vielfache von 2 cm, bei größeren Abmessungen bis zu 30 cm ganze Vielfache von 2,5 cm und darüber hinaus ganze Vielfache von 5 cm betragen.

Die lichte Querschnittsfläche eines Lüftungsschachtes darf nicht weniger als 180 cm², die kleinste Seitenlänge eines rechteckigen lichten Querschnitts nicht weniger als 10 cm betragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

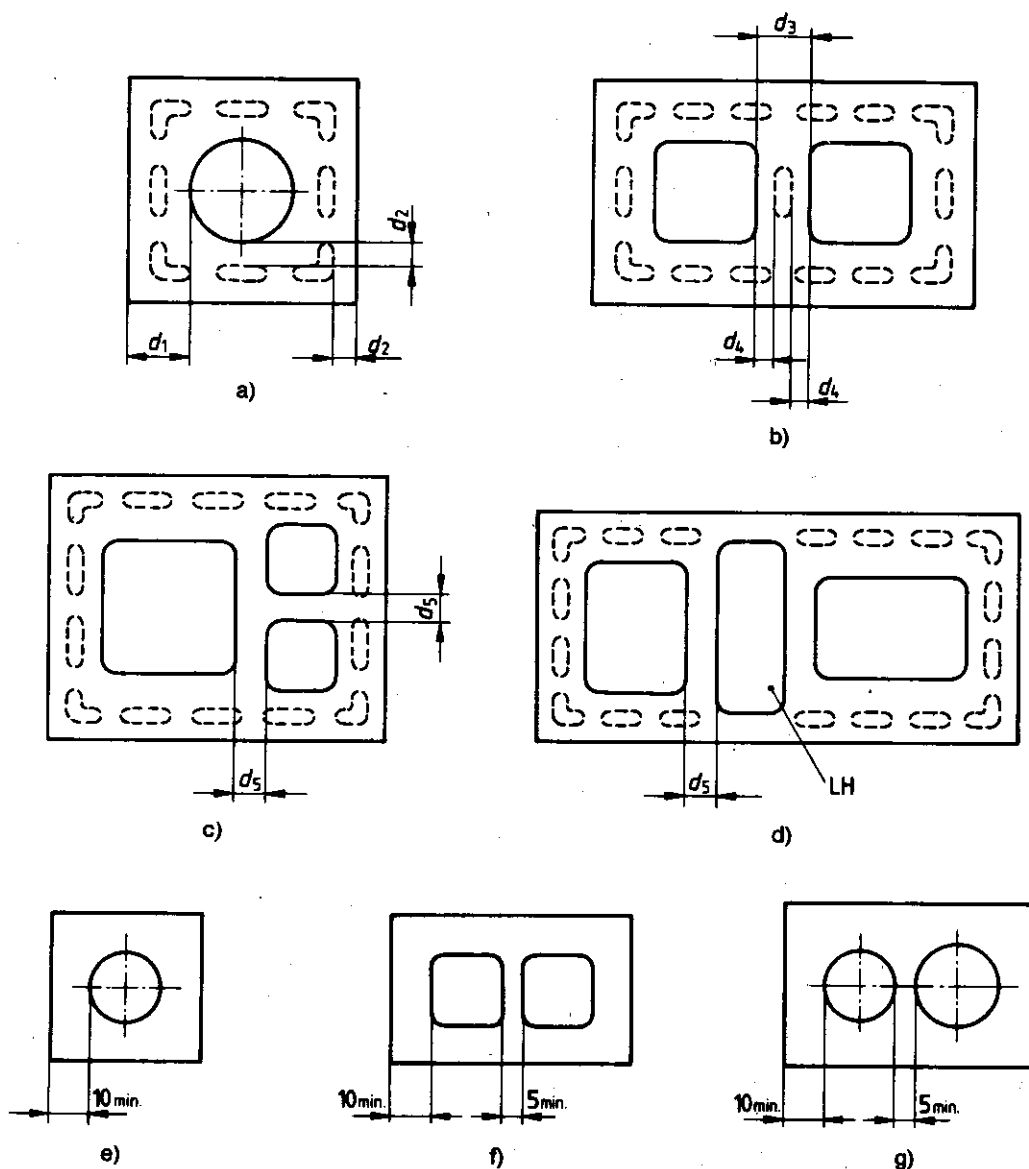
7.3 Wangen und Zungen

Die Dicke der Schornsteinwangen und -zungen mit Zellen sowie ihrer Schalen muß mindestens den Werten der Tabelle 2 entsprechen. Die Dicke entsprechender Wangen von Lüftungsschächten nach Abschnitt 6.1 Satz 2 und Zungen zwischen diesen Lüftungsschächten muß mindestens 8 cm, die Schalendicke mindestens $\frac{3}{10}$ der Wangen- bzw. Zungendicke betragen. Die Wangen vorgenannter Lüftungsschächte müssen außerdem mindestens 2 cm dünner als die Mindestwangendicke von Schornsteinen mit gleichem lichten Querschnitt sein, es sei denn, der lichte Querschnitt ist rechteckig und seine längere Seite beträgt mindestens das 1,75fache der kürzeren.

Vollwandige Schornsteinwangen (siehe Abschnitt 6.3) müssen mindestens 10 cm dick sein. Vollwandige Wangen von Lüftungsschächten nach Abschnitt 6.1 Satz 2 müssen mindestens 5 cm dick sein. Diese Wangen müssen außerdem mindestens 2 cm dünner als die Mindestwangendicke von Schornsteinen mit gleichem lichten Querschnitt sein, es sei denn, der lichte Querschnitt ist rechteckig und seine längere Seite beträgt mindestens das 1,75fache der kürzeren. Die Dicke vollwandiger Schornsteinzungen muß mindestens Tabelle 2, die Dicke vollwandiger Zungen zwischen vorgenannten Lüftungsschächten mindestens der kleinsten im Formstück zulässigen Schalendicke entsprechen.

Tabelle 2. Mindestdicken von Schornsteinwangen und -zungen sowie ihrer Schalen nach Bild 2

1	2	3	4	5	6
lichter Querschnitt des Schornsteins cm ²	Wangendicke von Wangen mit Zellen d_1 cm	Schalendicke der Wangen d_2 cm	Zungendicke von Zungen mit Zellen d_3 cm	Schalendicke der Zungen d_4 cm	Zungendicke vollwandiger Zungen d_5 cm
bis 400	10,0	3,5	10,0	3,5	5,0
über 400 bis 1500	12,5	4,0	12,0	4,0	6,0
über 1500 bis 3000	15,0	5,0	12,0	4,0	7,0
über 3000 bis 4500	17,0	5,5	13,5	4,5	8,0

**Beispiele:**

- a) Zellenformstück für Einzelschornsteine
- b) und c) Zellenformstücke für Schornsteingruppen
- d) Zellenformstück für Schornsteingruppen mit angeformtem Lüftungsschacht (LH)
- e) Vollwandiges Formstück für Einzelschornsteine
- f) und g) Vollwandige Formstücke für Schornsteingruppen

Bild 2. Formstücke für einschalige Schornsteine

7.4 Höhe

Die Höhe der Formstücke muß 24,0, 32,0 oder 49,0 cm betragen.

7.5 Toleranzen

Für die Abmessungen der Formstücke sind Toleranzen nach der Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3. Toleranzen

Abmessungen cm	Toleranzen
unter 30	$\pm 0,3$ cm
30 bis 150	± 1 %
über 150	$\pm 1,5$ cm

8 Transportbewehrung

Formstücke mit einem Gewicht von mehr als 200 kg müssen, leichtere Formstücke können waagrecht mit geschlossenen Bügeln aus geglühtem Draht entsprechend der Güte eines Betonstahls BSt 220/340 GU nach DIN 488 Teil 1 bewehrt sein; der Durchmesser des Drahtes muß mindestens 2 mm und darf höchstens 4 mm betragen. Die Bügel dürfen untereinander höchstens 20 cm Abstand haben und müssen bei Zellenformstücken in der äußeren Schale der Formstücke angeordnet sein. Die Betondeckung der Bügel muß mindestens 3 cm betragen; sie braucht nur mindestens 2 cm zu betragen, wenn die Transportbewehrung durch Eintauchen in Zementschlämme unmittelbar vor dem Einlegen und Einbetonieren gegen Korrosion geschützt wird.

9 Überwachung

Die ständig ordnungsgemäße Herstellung und Kennzeichnung der Formstücke sowie die Übereinstimmung mit den technischen Lieferangaben sind zu überwachen. Hierzu siehe DIN 18150 Teil 2.

10 Bezeichnung

Bezeichnung eines Formstückes aus Leichtbeton der Festigkeitsklasse FLB 6 (siehe Tabelle 1) für einschalige Schornsteine:

Formstück DIN 18150 - FLB 6

11 Bestellangaben

Für Bestellangaben ist an die Bezeichnung nach Abschnitt 10 nach einem Bindestrich die Artikelnummer anzufügen.

Die Artikelnummer ist vom Hersteller festzulegen; sie kann alphanumerisch sein. Hierbei müssen Formstücke mit unterschiedlicher Querschnittsform, unterschiedlichen Lagerflächen, unterschiedlicher Rohdichte, unterschiedlicher Festigkeitsklasse, unterschiedlichen Querschnittsabmessungen oder unterschiedlicher Wärmedurchlaßwiderstandsgruppe nach DIN 18160 Teil 1 unterschiedliche Artikelnummern erhalten.

12 Kennzeichnung

Mindestens jedes fünfte unbewehrte Formstück und jedes bewehrte Formstück ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen sowie
- Artikelnummer.

Bei bewehrten Formstücken sind vorstehende Angaben durch ein Rechteck zu umrahmen.

13 Technische Lieferangaben

Für jedes Formstück mit eigener Artikelnummer müssen dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben zur Verfügung gestellt werden. Prospekte, Kataloge und dergleichen mit entsprechenden Angaben gelten als gleichwertig. Die technischen Lieferangaben müssen die Bestellangaben nach Abschnitt 11 und folgende planmäßigen Angaben enthalten:

- Querschnittszeichnung mit allen planmäßigen Abmessungen und Kennzeichnung der gemäß Abschnitt 6.1 Satz 2 angeformten Lüftungsschächte,
- Formstückhöhe,
- planmäßige Rohdichte (siehe Abschnitt 5.2),
- Formstückgewicht,
- Festigkeitsklasse sowie
- Wärmedurchlaßwiderstandsgruppe ¹⁾ der Schornsteine nach DIN 18160 Teil 1.

14 Lieferschein

Nach dieser Norm hergestellte und überwachte Formstücke sind mit numerierten Lieferscheinen auszuliefern, die von je einem Beauftragten des Lieferanten und des Abnehmers zu unterschreiben sind und folgende Angaben enthalten müssen:

- Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen,
- Bestellangaben der Formstücke nach Abschnitt 11,
- fremdüberwachende Stelle oder deren Zeichen,
- Umfang der Lieferung,
- Empfänger sowie
- Unterschriften.

¹⁾ Hinweis: Diese Angabe ist ab 1. Januar 1981 erforderlich.

Weitere Normen

DIN 488 Teil 2 Betonstahl; Betonstabstahl, Abmessungen

DIN 4705 Teil 1 Berechnung von Schornsteinabmessungen; Begriffe, ausführliches Berechnungsverfahren

DIN 4705 Teil 2 Berechnung von Schornsteinabmessungen; Näherungsverfahren für einfach belegte Schornsteine

Erläuterungen

Der Inhalt dieser Norm war als Norm-Entwurf DIN 18150 Teil 1 und DIN 18150 Teil 2 veröffentlicht.

Für die Baustoffe und Bauteile von dreischaligen Hausschornsteinen

- Mantelformstücke aus Leichtbeton,
- Innenrohrformstücke aus Leichtbeton,
- Innenrohrformstücke aus Schamotte und
- Dämmstoffe

befinden sich weitere Normen in Vorbereitung.

– MBl. NW. 1981 S. 4.

233

Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nach den EWG-Richtlinien

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 27. 11. 1980 - I/D 6 - 81 - 71/2 - 57/80

Der RdErl. v. 15. 11. 1979 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt
geändert:

1. Nr. 4.7 entfällt.
2. Die bisherige Nr. 4.8 wird Nr. 4.7.

- MBL. NW. 1981 S. 11.

Diese Grundsätze gelten auch für die Hereinnahme von
Spezialitätenköchen, die nicht Angehörige von Anwer-
beländern sind.

- 5 Die bisherige Nummer 2.3 erhält die Nummer 2.4 und
wird wie folgt neu gefaßt:

In Einzelfällen können die Auslandsvertretungen in
Anlehnung an den Ausnahmekatalog unter Anlegung
eines strengen Maßstabes mit Zustimmung des Aus-
wärtigen Amtes weitere Ausnahmen zulassen.

- 6 Die bisherige Nummer 2.4 erhält die Nummer 2.5.

- MBL. NW. 1981 S. 11.

26

Ausländerrecht Einreise ausländischer Arbeitnehmer mit Sichtvermerk

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1980 -
I C 4/43.321

Mein RdErl. v. 23. 4. 1980 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt
geändert:

- 1 In der Überschrift werden die Wörter „aus den Anwer-
beländern“ gestrichen.
- 2 In Nummer 2.1 Buchst. j) erhält der letzte Halbsatz fol-
gende Fassung:
sofern die Voraussetzungen der Nummern 4.3 und 4.5
meines RdErl. v. 13. 6. 1986 (n. v.) - I C 4/43.281/43.337 -
(S. 15 d. Sig. n. v. Erl. in Ausländersachen) erfüllt sind;
- 3 Der Nummer 2.1 wird folgender Buchstabe l) angefügt:
l) für Spezialitätenköche (Ausnahmevoraussetzungen
s. Nummer 2.3).
- 4 Die Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

Bei **Spezialitätenköchen** wird die Einleitung des Sicht-
vermerksverfahrens von der deutschen Auslandsver-
tretung von einer dreijährigen Berufsausbildung mit
erfolgreicher Abschlußprüfung abhängig gemacht. Wer
diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muß in Anlehnung
an § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz eine mindestens
6jährige Tätigkeit als Koch nachweisen, wobei etwaige
Ausbildungszeiten auf die Beschäftigungszeiten ange-
rechnet werden. Der Nachweis sollte durch amtliche
Bescheinigungen erbracht werden. Sofern dies nicht
möglich ist, kann auch auf andere Unterlagen, z. B. Be-
scheinigungen über Beiträge zur gesetzlichen Kranken-
- oder Rentenversicherung - in diesen Fällen sollte
der ausgeübte Beruf erkennbar sein - oder auf solche
Unterlagen zurückgegriffen werden, die von der Aus-
landsvertretung als beweiskräftig angesehen werden.
Sofern begründete Zweifel an der Echtheit der Unterla-
gen bestehen, ist von der Einleitung des Sichtvermerks-
verfahrens abzusehen.

Für jeden Betrieb soll grundsätzlich nur ein Spezialitäten-
koch zugelassen werden. Ausnahmen sind bei grö-
ßeren Betrieben, evtl. auch bei Eröffnung eines Spezia-
litätenrestaurants, möglich. Die Auslandsvertretungen
entscheiden hierüber aufgrund entsprechender Nach-
weise unter Anlegung eines strengen Maßstabes. Um zu
verhindern, daß ein Betrieb Spezialitätenköche aus
mehreren Ländern neu einstellt, hat das zuständige Ar-
beitsamt darauf zu achten, daß sich die Neuzulassun-
gen in der vorgesehenen Größenordnung halten.

Die Ausländerbehörde hat im Rahmen des Zustim-
mungsverfahren nach § 5 Abs. 5 DVAuslG unter Ein-
schaltung fachkundiger Organisationen oder sachkun-
diger Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) zu
prüfen, ob die Notwendigkeit zur Neueinstellung eines
Spezialitätenkochs besteht. Dies gilt insbesondere in
den Fällen, in denen wegen einer Neueröffnung mehre-
re Spezialitätenköche eingestellt werden sollen.

6410

Vermögensverwaltung des Landes Vorläufige Anordnungen über die Verwaltung von landeseigenen und angemieteten Grundstücken (Diensträumen) des Landes Nordrhein-Westfalen (Grundstücksverwaltungsanordnungen - GVWA)

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1980 -
VV 2500 - 1 - III B 3

Mein RdErl. v. 1. 1. 1975 über die bauliche Unterhaltung,
Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zen-
tralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutz-
ten Gebäude wurde mit dem RdErl. d. Ministers für Lan-
des- und Stadtentwicklung v. 1. 8. 1980 (SMBL. NW. 236)
aufgehoben. Die Grundstücksverwaltungsanordnungen -
GVWA - RdErl. v. 15. 9. 1975 (SMBL. NW. 6410), müssen da-
her geändert bzw. ergänzt werden.

1. In Nr. 4.131 GVWA wird „Finanzministers vom 1. 1.
1975“ ersetzt durch „Ministers für Landes- und Stadt-
entwicklung v. 1. 8. 1980“.
2. Nr. 6 GVWA erhält folgenden Absatz 6.3:

In Anmietverträgen über Gebäude oder größere Gebäu-
deteile ist die Berechtigung zur wärmetechnischen und
-wirtschaftlichen sowie zur sicherheitstechnischen
Überprüfung der Heizungsanlage durch die hausver-
waltende Dienststelle zu vereinbaren, damit die nutzen-
de Landesdienststelle die Angemessenheit der jährli-
chen Heizungsbetriebskosten und das Vorhandensein
eines gefahrlosen Betriebszustandes feststellen lassen
kann.

- MBL. NW. 1981 S. 11.

651

Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1980 -
VV 4724 - 1 - 1 - III A 3

Der RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1978 (SMBL. NW.
651) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 wird wie folgt neu gefaßt:

Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind
bei der beauftragten Stelle (Nr. 2.2) in dreifacher Aus-
fertigung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck mit
allen für die Beurteilung des Antrags bedeutsamen An-
gaben und Unterlagen zu stellen. Ferner ist die Bereit-
schaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewäh-
rung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürg-
schaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und
seines Antrags durch den Kreditgeber beizufügen.

2. Nr. 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Kreditgeber hat bei der Beantragung der Landes-
bürgschaft, der Einräumung, Verwaltung, Überwachung
und Abwicklung des landesverbürgten Kredits und der
hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines or-
dentlichen Kaufmanns anzuwenden.

3. Nach Nr. 4.1 wird folgende Nr. 4.1.1 eingefügt:

Die Beurteilung nach Nr. 2.1 hat vornehmlich auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.

4. Die bisherigen Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 werden 4.1.2 und 4.1.3.

5. In Nr. 5.1 wird der letzte Satz gestrichen.

6. Nach Nr. 5.3 wird folgende Nummer 5.4 eingefügt:

Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 LHO und die Auskunftsrechte nach § 95 LHO zu.

7. Nr. 6.1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Ausnahmen von der nachfolgenden Entgeltregelung sind bei Bürgschaften für energiewirtschaftliche Maßnahmen möglich.

8. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. 1. 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 11.

7831

Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. November 1980 - I C 2 - 2160 - 3874

Mein RdErl. v. 22. 7. 1971 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.1 bis 1.3 erhalten folgende Fassung:

1.1 die Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 (BGBl. I S. 885),

1.2 § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872/SGV. NW. 7831),

1.3 die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1979 (GV. NW. S. 755), - SGV. NW. 7831 -, und zwar

2. In Nummer 2.1 werden „1. Februar“ und „31. März“ durch „15. Februar“ und „30. April“ ersetzt.

3. Die Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Zur Unterstützung des Amtstierarztes können andere Tierärzte hinzugezogen werden, die nach § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 7831, bestellt worden sind.

4. In Nummer 4.1 werden „1. Mai“ und „15. Mai“ durch „15. Juni“ und „1. Juli“ ersetzt.

5. In Nummer 5.2 wird nach Buchstabe d) der Vergütungsanstellung folgender Satz angefügt:

Die Vergütungen werden durch die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt.

- MBl. NW. 1981 S. 12.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1980 - I C 2 - 2290 - 296

1 Vorbemerkungen

1.1 Bei der Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661), geändert durch Verordnung vom 18. April 1980 (BGBl. I S. 441), sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

1.2 Zur Unterstützung des Amtstierarztes können für Bestandsuntersuchungen, Probenentnahmen und Behandlungen von Bienenvölkern Bienensachverständige als Hilfskräfte hinzugezogen werden. Insbesondere bei der Untersuchung des Wintergemüßs ist die Beteiligung von Bienensachverständigen unerlässlich. Positive oder zweifelhafte Befunde sind vom Amtstierarzt zu bestätigen oder zur Nachuntersuchung an eine der in Nummer 1.3 genannten Untersuchungsanstalten einzusenden.

1.3 Untersuchungsanstalten sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter. Untersuchungen für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster können auch im Institut für Pflanzenschutz, Saatgutuntersuchung und Bienenkunde der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln auch in der Landesanstalt für Bienenzucht in Mayen durchgeführt werden.

2 Zu § 1

2.1 Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen müssen stets die Lebensinheit der Bienen umfassen. Unter der Lebensinheit sind das in einer Bienenwohnung lebende Bienenvolk, seine Brut, die von ihm benutzten Waben und auch die eventuell nicht benutzten Waben zu verstehen.

2.2 Ein Bienenstand kann eine feste oder bewegliche Einrichtung sein. Die Art der Einrichtung ist dabei ohne Bedeutung. Gegebenenfalls sind auch einzelne Bienenkörbe oder -kästen ein Bienenstand.

3 Zu § 2

3.1 Die Beaufsichtigung der in Absatz 1 genannten Betriebe dient der besseren Überwachung der Einhaltung seuchenhygienischer Maßnahmen.

3.2 Die Vorschriften des Absatzes 2 für Betriebe, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, gelten in erster Linie für das gewerbsmäßige Behandeln unverpackten Honigs, insbesondere in Abfüllstationen. Behälter, in denen Honig von Dritten in abgepackter Form abgegeben wird, fallen unter die Vorschrift nur dann, wenn sie in einem gewerblichen Betrieb nach vorheriger Verwendung erneut benutzt werden sollen.

3.3 Die Beseitigung von Honig nach Absatz 3 ist nur durch genügend tiefes Vergraben (0,50 m tief) oder durch Verbrennen möglich.

3.4 Geeignetes Verfahren zur Behandlung ist die Erhitzung auf mindestens 120°C für die Dauer von mindestens 30 Minuten. Die Erhitzung wird nachgewiesen durch die Bestimmung der Diastaseaktivität und den Nachweis von Hydroxymethylfurfural (gegenläufiges Prinzip: Bei Erhitzung Abnahme der Diastaseaktivität, dagegen Zunahme des Hydroxymethylfurfural-Gehaltes). Honig ist ausreichend erhitzt, wenn die Diastase vollständig inaktiviert ist und der Gehalt an Hydroxymethylfurfural 100 ppm übersteigt. Verfahrenshinweise für die Durchführung der Bestimmung der Diastaseaktivität und des Hydroxymethylfurfural-Gehaltes liegen bei den Regierungspräsidenten und den Untersuchungsanstalten vor.

- 3.5 Bienenwachs und die bei der Wachsgewinnung anfallenden Abfälle (Trester) können die Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthalten. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 sollten für die in Absatz 5 genannten Betriebe angeordnet werden, wenn eine Gefahr der Seuchenverschleppung vorhanden ist. Die Beseitigung der Trester gemäß Absatz 3 sollte dann angeordnet werden, wenn durch die bei der Wachsgewinnung angewandten Verfahren die Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten nicht zuverlässig abgetötet werden. Das Gleiche gilt für die Behandlung von Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird. Geeignetes Behandlungsverfahren für Wachs ist die Erhitzung auf mindestens 180°C für die Dauer von mindestens 30 Minuten.
- Die bienendichte Aufbewahrung und Lagerung von Honig ist anzuordnen, wenn nicht auszuschließen ist, daß der Honig Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthält. Dies ist bei Importhonig oder Honig unbekannter Herkunft anzunehmen.
- 4 Zu § 3
- 4.1 Der Umfang des verdächtigen Gebietes, in dem erforderlichenfalls Ermittlungsuntersuchungen angeordnet werden müssen, ist nach dem Ausmaß der zu befürchtenden Seuchenausbreitung festzulegen.
- 4.2 Die Gefahr, die Milbenseuche einzuschleppen, ist besonders dann gegeben, wenn Bienenvölker in gute Trachtgebiete transportiert oder wenn Belegstellen beschickt werden. Deshalb sind im Einvernehmen mit den Untersuchungsanstalten in größeren Zeitabständen Untersuchungen auf diese Seuche anzuordnen.
- 5 Zu § 5
- 5.1 Sowohl beim Verbringen von Bienenvölkern an einen anderen Standort als auch beim Beschicken von Belegstellen ist eine Bescheinigung des Amtstierarztes erforderlich. Hierfür gilt:
- 5.11 Daß die Bienen frei von bösartiger Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt, kann nur bescheinigt werden, wenn in dem betreffenden Bienenstand eine zeitgerechte Untersuchung der Bienenvölker durchgeführt worden ist. Dabei dürfen keine Erscheinungen festgestellt worden sein, die das Vorliegen der bösartigen Faulbrut befürchten lassen.
- 5.12 Für die Feststellung, daß in dem Bienenstand Milbenseuche amtlich nicht festgestellt worden ist, ist eine vorherige Untersuchung durch den Amtstierarzt nicht erforderlich.
- 5.13 Daß in dem Bienenstand Varroatose amtlich nicht festgestellt worden ist und der Herkunftsort nicht in einem Varroatose-Beobachtungsgebiet liegt, kann nur bescheinigt werden, wenn in dem Bienenstand eine entsprechende Untersuchung der Bienenvölker durchgeführt worden ist. Dabei dürfen keine Varroa-Milben festgestellt worden sein. Auf Varroa-Milben kann wie folgt untersucht werden:
- Untersuchung des Wintergemüls (s. Nummern 14.3 und 14.4),
 - diagnostische Behandlung (s. Nummern 14.2 und 14.4),
 - Untersuchung der Drohnenbrut (relativ aufwendig).
- Mindestens 100 gedeckelte Drohnenzellen pro Bienenvolk sind zu öffnen und die Maden herauszuziehen. Die Maden sind auf Varroa-Milben, die Drohnenzellen auf Entwicklungsstadien der Varroa-Milbe sowie auf von der Milbe stammende helle, kleine Kotflecke zu untersuchen.
- 5.2 Die amtstierärztliche Bescheinigung ist sowohl im Falle der Wanderung mit Bienenvölkern und der Beschickung von Belegstellen als auch für Bienenvölker, die dauernd an einen anderen Ort verbracht werden sollen, vorzulegen.
- 5.3 Auf eine Gesundheitsbescheinigung sollte aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 verzichtet werden, wenn Bienen an einen anderen Standort innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verbracht werden sollen. Hiervon darf nur Gebrauch gemacht werden, solange die Varroatose in Nordrhein-Westfalen amtlich nicht festgestellt ist.
- 6 Zu § 6
- Es wird darauf hingewiesen, daß die Sporen des *Bacillus larvae* sehr widerstandsfähig sind. Sie können bei allen normalerweise vorkommenden Temperaturen jahrzehntelang infektiös bleiben. Deshalb ist die Beachtung der Vorschrift gelegentlich zu überwachen.
- 7 Zu § 8
- 7.1 Vor Einleitung der vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind alle Bienenvölker des Bienenstandes sowie alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk auf Faulbrut zu untersuchen. Die Erkennung der Faulbrut ist makroskopisch bereits im Anfangsstadium möglich.
- 7.2 Bei der Reinigung und Desinfektion ist folgendes zu beachten:
- 7.21 Tote Bienen und tote oder lebende Bienenbrut seuchenkranker Bienenvölker werden am sichersten durch Verbrennen unschädlich beseitigt.
- 7.22 Auch Abfälle aus Bienenwohnungen gesperrter Bienenstände werden am sichersten durch Verbrennen entseucht. Bei der Entseuchung von Futtermitteln durch Erhitzung muß die Einwirkungszeit der angewandten Temperaturen für die Zerstörung der Faulbrut-Sporen ausreichend sein. Als ausreichend sind folgende Temperaturen und Einwirkungszeiten anzusehen:
- +230° C, für mindestens 20 Minuten (Trockensterilisation),
 - +120° C, für mindestens 30 Minuten (im gespannten Wasserdampf, mit 1 bar - Autoklav).
- Die vorgenannten Temperatur- und Zeitangaben gelten auch, wenn im Einzelfall andere Abfälle durch Erhitzen entseucht werden sollen.
- 7.3 Der Entseuchung von Bienenständen und Gerätschaften muß stets eine gründliche Reinigung (Auskratzen, Abwaschen mit heißem Wasser) vorausgehen.
- Bienenwohnungen und Gerätschaften aus Holz sind abzuflammen. Gegenstände aus Blech, Glas oder Kunststoff sind in heißer 5%iger Sodaaflösung oder heißem Wasser, dem ein anderes scharfes Reinigungsmittel zugesetzt ist, durch kräftiges Bürsten zu reinigen; die Gegenstände sind mit heißem klarem Wasser nachzuspülen.
- Durch Anwendung chemischer Desinfektionsmittel ist eine wirkungsvolle Entseuchung des in Betracht kommenden Materials nicht zu erwarten.
- 7.4 Brutwaben sind stets zu verbrennen. Vorratswaben können eingestampft und an geeignete Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden, wenn diese die Möglichkeit haben, Wachs bei 1 bar zu desinfizieren. Die Abgabe von Wachs, Wabenteilen und Wabenabfällen als „Seuchenwachs“ an derartige Betriebe ist nur in bienendichter und honigdichter Verpackung zu gestatten. Ist eine Abgabe nicht möglich, müssen Waben, Wabenteile und Wabenabfälle unschädlich beseitigt werden (s. Nummer 7.22).
- 7.5 Die bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen getragene Kleidung sowie das für die Reinigung verwendete Waschwasser sind nach Beendigung der Arbeiten zu kochen. Die Reinigungsabfälle sind zu verbrennen.
- 8 Zu § 9
- 8.1 Die Behandlung durch das sogenannte Kunstschwarmverfahren ist bei noch nicht geschwächten Völkern in gut geleiteten Bienenständen zuzulassen. Geschwächte und somit unwirtschaftliche Völker sind zu töten (Abschwefeln).

Anlage

- 8.2 Wird die Tötung von Bienenvölkern angeordnet, ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in der Anlage niedergelegten Grundsätze anzuwenden.
- 8.3 Sofern seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und die Untersuchung auf bösartige Faulbrut durchführbar ist, sollte die erste Untersuchung möglichst nicht später als zwei Monate nach der Behandlung erfolgen. Die Nachuntersuchung ist jedoch nicht in der brutlosen Zeit vorzunehmen; nach einer im Herbst durchgeführten Behandlung kann sie daher im allgemeinen erst zu Beginn der Obstblüte erfolgen.
- 9 **Zu § 10**
- 9.1 Die Flugweite der Bienen kann mehr als einen Kilometer betragen. Dabei ist die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders trächtigen Bienenweiden abhängig. Deshalb muß der Radius des zu bildenden Sperrbezirks den gegebenen Verhältnissen angepaßt werden und gegebenenfalls größer als ein Kilometer sein.
- 9.2 Liegt der Seuchenherd unmittelbar an der Kreisgrenze, so daß der zu sperrende Bezirk auch Gebiete anderer Kreise umfaßt, ist davon den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen. Die zuständigen Behörden haben die entsprechenden Gebiete zum Sperrbezirk zu erklären.
- 9.3 Wird die bösartige Faulbrut in einem Bienen-Wanderstand festgestellt, hat der Amtstierarzt hiervon die für den früheren Standort der Bienenvölker zuständige Behörde zu verständigen. Sperrbezirke um diese Standorte sollten aufgrund gutachtlicher Äußerung des Amtstierarztes in Verbindung mit entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.
- 9.4 Vor der Erteilung der Genehmigung zur Verbringung eines verseuchten Bienen-Wanderstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.
- 10 **Zu § 11**
- Ausnahmen von den Verbringungsverboten in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 können z. B. zugelassen werden, wenn Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirks oder gegebenenfalls auch in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen bzw. Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Eine in besonders begründeten Fällen beantragte Verbringungserlaubnis nach Orten außerhalb des Sperrbezirks ist nur zu erteilen, wenn für die Bienen zwei Untersuchungen mit negativen Ergebnissen vorliegen. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen. Ausnahmen von der amtstierärztlichen Untersuchungspflicht (Absatz 1 Nr. 1) sind nicht zu gestatten.
- 11 **Zu § 14**
- 11.1 Wenn zur Zeit der Reinigungsflüge und im zeitigen Frühjahr eine größere Zahl flugunfähiger lebender Bienen vor dem Bienenstand beobachtet wird, liegt Verdacht der Milbenseuche vor.
- 11.2 Die Diagnose muß durch mikroskopische Untersuchung der Tracheen verdächtiger Bienen gestellt werden. Die Einsendung von Proben an die hierfür bestimmte Untersuchungsanstalt muß in luftdurchlässiger Verpackung erfolgen (z. B. in Streichholzschachteln). Eingesandt werden können z. B. der Wintertotenfall oder Bienen, die zu anderer Zeit verwendet sind. Es sollten mindestens 20 bis 25 Bienen eingesandt werden.
- Stark ausgetrocknete oder mit Schimmelpilzen behaftete Bienen sind für die Untersuchung weitgehend ungeeignet; sie sind deshalb nicht als Proben einzusenden.
- 11.3 Zur Behandlung von Bienenvölkern sind geeignete acaricide Mittel zu verwenden, die den Bienen auf aerogenem Wege zugeführt werden. Die Behandlung muß abends vorgenommen werden, wenn sich alle Bienen im Stock befinden. Alle Bienenvölker einer Ortschaft sind möglichst am selben Abend zu behandeln. Die Behandlung ist mehrmals in der für das jeweils angewandte Mittel vorgeschriebenen Anzahl im Abstand von etwa acht Tagen zu wiederholen. Die günstigste Behandlungszeit im Frühjahr liegt zwischen der Weiden- und Kirschblüte.
- 11.4 Zur wirksamen Bekämpfung der Milbenseuche sind in einem Bienenstand, in dem Milbenseuche festgestellt wird, stets alle Bienenvölker zu behandeln.
- 11.5 Tote Bienen werden am sichersten durch Verbrennen unschädlich beseitigt.
- 11.6 Vor Abschluß der Behandlung gegen Milbenseuche ist die Entfernung von Bienenvölkern aus dem betroffenen Bienenstand zu untersagen.
- 11.7 In größeren, bisher nicht oder nur geringgradig befallenen Gebieten wird die Tötung seuchenkranker oder gegebenenfalls aller Bienenvölker des Bestandes als Bekämpfungsmaßnahme zweckdienlich sein. Für die Genehmigung zum Verbringen von Bienenvölkern in einen oder aus einem Bienenstand ist in diesen Gebieten ein strenger Maßstab anzulegen. Das Gleiche gilt für die Genehmigung zum Verbringen von Bienenständen an einen anderen Ort.
- 11.8 Wird die Tötung von Bienenvölkern angeordnet, ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in der Anlage niedergelegten Grundsätze anzuwenden.
- 12 **Zu § 15**
- 12.1 In bisher nicht oder nur geringgradig befallenen Gebieten ist stets ein Beobachtungsgebiet zu bilden. Es ist anzuordnen, daß Proben des Wintertotenfalles zur Untersuchung auf Milbenseuche an die zuständige Untersuchungsanstalt einzusenden sind. Die Entfernung von Bienenvölkern und Bienen aus diesem Gebiet ist von einer Genehmigung abhängig zu machen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß
- die Untersuchung der zeitgerecht gezogenen Proben wintertoter Bienen von allen Völkern des Bienenstandes ein negatives Ergebnis hatte und
 - alle Völker des Bienenstandes nach amtlicher Anweisung gegen Milbenseuche behandelt worden sind.
- 12.2 Zur wirksamen Bekämpfung der Milbenseuche ist die Behandlung aller Bienenvölker im Beobachtungsgebiet anzuordnen.
- 13 **Zu § 16 b**
- 13.1 Innerhalb einer nahezu symptomlosen Latenzperiode von zwei bis drei Jahren nimmt der Milbenbefall im Volk ständig zu. Danach können Totalverluste von ganzen Bienenständen auftreten. Die Untersuchung von Einzelbienen ist deshalb bei schwachem Befall zur Bestandsdiagnose nicht geeignet. Zur Bestandsdiagnose sind geeignet:
- Untersuchung des Wintergemüls (s. Nummern 14.3 und 14.4),
 - diagnostische Behandlung (s. Nummern 14.2 und 14.4).
- 13.2 Tote Bienen und tote oder lebende Bienenbrut seuchenkranker Bienenvölker sowie Abfälle aus Bienenwohnungen werden am sichersten durch Verbrennen unschädlich beseitigt.
- 13.3 Bienenstände und Bienenwohnungen, die nicht mehr besetzt sind, sowie Gerätschaften sind zu reinigen und zu entseuchen. Für die Reinigung und Entseuchung gelten die Nummern 7.22, 7.3 und 7.5.

Anlage

Es genügt jedoch auch, die Bienenstände, Bienenwohnungen und Gerätschaften für die Dauer von mindestens zwei Wochen so zu verschließen, daß sie bienendicht sind oder so aufzubewahren, daß sie Bienen nicht zugänglich sind.

- 13.4 Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen sind zu verbrennen oder für die Dauer von mindestens zwei Wochen so aufzubewahren, daß sie Bienen nicht zugänglich sind.

Waben und Wabenteile außerhalb verseuchter Bienenwohnungen (z. B. Vorratswaben) bedürfen keiner Behandlung.

14 Zu § 16 c

- 14.1 Zur Behandlung von Bienenvölkern sind geeignete acaricide Mittel zu verwenden. Entsprechende Mittel befinden sich derzeit in der Prüfung.

Bei der Behandlung ist zu berücksichtigen, daß das zur Verfügung stehende Acaricid möglicherweise auch für Brut und Bienen gefährlich sein kann; ein solches Mittel sollte - vor allem zu Diagnosezwecken - möglichst nur zur Brutlosen Zeit im Herbst und Winter oder bei einem Kunstschwarmverfahren angewendet werden.

- 14.2 Nach der Behandlung sind alle Bienenvölker des Bienenstandes auf herabgefallene Milben zu untersuchen. Der Zeitpunkt der Untersuchung ist von der Wirkung des angewandten Acaricids abhängig (ein bis sieben Tage nach der Behandlung). Die Untersuchung ist im Abstand von mindestens drei Wochen zu wiederholen (Absatz 3). In der Regel sollte der zweiten Untersuchung eine erneute Behandlung vorausgehen.

Insbesondere bei schwach befallenen Bienenvölkern ist die Kontrolle auf herabgefallene Milben nur zuverlässig, wenn am Boden der Bienenwohnungen Papierbögen oder Folien (sogenannte Windeln) ausgelegt werden. Einige Millimeter über diesen Windeln sind mit Abstandsleisten Gewebe mit etwa 3 mm Maschenweite anzubringen. Die vor der Behandlung eingelegten Windeln sind nach einigen Tagen zu entfernen und auf Varroa-Milben zu untersuchen.

- 14.3 Insbesondere bei starkem Befall fällt ein Teil der Milben während des Winters von den Bienen auch ohne Behandlung ab. Diese Milben können im Gemüll nachgewiesen werden. Hierzu sind am Ende der Flugaktivität (Ende Oktober bis Anfang November) feste Papierbögen oder Folien (Windeln) am Boden der Bienenwohnungen auszulegen. Einige Millimeter über diesen Windeln sollten mit Abstandsleisten Gewebe mit etwa 3 mm Maschenweite angebracht werden. Das auf den Windeln anfallende Wintergemüll ist vor Beginn der Flugtätigkeit (am besten etwa Januar/Anfang Februar) auf Varroa-Milben zu untersuchen.

- 14.4 Werden die Windeln zur Untersuchung eingesandt, sind sie zusammenzufalten. Tote Bienen sind zuvor zu entfernen. Wegen eventueller Fäulnisbildung beim Versand darf kein luftundurchlässiges Material (z. B. Plastikfolien) benutzt werden. Werden

mehrere Windeln versandt, sind diese nach Bienenständen zu ordnen und so zu kennzeichnen, daß ihre Herkunft eindeutig erkennbar ist.

- 14.5 Bei schon stark geschwächten Völkern oder bei Erstausrüchen in einem bisher varroatosefreien Gebiet ist die Tötung anzuordnen. Die Tötung ist auch notwendig, wenn kein hinreichend wirksames und unschädliches acaricides Mittel für die Behandlung zur Verfügung steht.

- 14.6 Wird die Tötung von Bienenvölkern angeordnet, ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in der Anlage niedergelegten Grundsätze anzuwenden.

Anlage

15 Zu § 16 d

- 15.1 Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Varroatose ist es nach den bisherigen Erfahrungen notwendig, den Umkreis des Beobachtungsgebiets auf mehr als 2 km auszudehnen (5 bis 10 km).

- 15.2 Das Entfernen eines Bienenvolkes aus dem Beobachtungsgebiet kann im allgemeinen nicht genehmigt werden. Wird in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt, unterliegen die Bienenvölker am Verbringungsort den im Beobachtungsgebiet geltenden Beschränkungen und Untersuchungen.

Für einzelne Bienen (z. B. Königinnen) gilt das Vorstehende sinngemäß. Hierbei sind Einzeltieruntersuchungen in einer Untersuchungsanstalt durchzuführen.

- 15.3 Das Ergebnis der amtstierärztlichen Untersuchung der Bienenvölker und Bienenstände im Beobachtungsgebiet (Absatz 2) ist zuverlässiger, wenn eine Behandlung vorausgegangen ist.

- 15.4 Werden in einem Beobachtungsgebiet weitere Varroatosefälle festgestellt, ist die diagnostische Behandlung aller Bienenvölker anzuordnen. Die Behandlungen sollten möglichst in der Brutlosen Zeit durchgeführt werden.

- 15.5 Für die Durchführung der Behandlungen gelten die Hinweise in den Nummern 14.1, 14.2 und 14.4.

- 15.6 Das Verbringen von Bienenvölkern und Bienen in ein Beobachtungsgebiet ist von einer Genehmigung abhängig zu machen. Eine Genehmigung ist in der Regel nur zur Zusammenlegung befallener Bienenstände, für den Rücktransport befallener Völker oder zur Aufrechterhaltung eines Wirtschaftsbetriebes zu erteilen.

Das Verbringen von Bienenvölkern und Bienen innerhalb des Beobachtungsgebiets ist von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn das Beobachtungsgebiet größer als 2 km im Radius ist. In diesem Fall darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn für den betreffenden Bienenstand der Nachweis über eine Untersuchung auf Varroa-Milben mit negativem Ergebnis vorliegt.

Der RdErl. v. 18. 1. 1973 (SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.

Anlage
zu Nr. 8.2
zu Nr. 11.8
zu Nr. 14.6

Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

(1) Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenbaues, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert.
3. Als Wirtschaftsvolk ist ein Bienenvolk nur dann anzusehen, wenn es überwintert hat. Der Wert eines Wirtschaftsvolkes ist von der Größe der Waben unabhängig. Als Anhalt für den Wert eines Wirtschaftsvolkes dient entsprechend der jahreszeitlichen Entwicklung die Zahl der von Bienen belagerten Waben, wobei Brut- und Honigraum als Einheit behandelt werden.
4. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
5. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

Zeitpunkt der Seuchenfeststellung	gemeiner Wert eines Wirt- schafts- volkes DM	gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers DM
1. Frühjahr (als Frühjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 30. April)	80 bis 110	50 bis 60
Sommer (als Sommer gilt die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli)	90 bis 120	60 bis 80
Herbst (als Herbst gilt die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember)	80 bis 100	60 bis 80
Für Vorratswaben je kg 9,- bis 10,- DM.		
2. Für ein Wirtschaftsvolk ohne Waben:	70,- bis 90,- DM	
Für einen Ableger ohne Wa- ben:	40,- bis 60,- DM	
Für Reinzuchtvolker können Zuschläge bis zu 25 v. H. festgesetzt werden.		

– MBl. NW. 1981 S. 12.

7843

Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 1. 12. 1980 – II C 2 – 50.06

Die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der
Schaffleischerzeuger beruht auf der

- Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980 S. 1) über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch;

- Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980 S. 6) zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger;
- Verordnung (EWG) Nr. 2660/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980 S. 16) mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger;
- Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980 S. 22) über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsregelung.

1 Allgemeine Bestimmungen:

Im Sinne der Prämienregelung ist:

1.1 Schaffleischerzeuger

eine natürliche oder juristische Person als Betriebsinhaber, der sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit der Aufzucht von Schafen befaßt.

1.2 Mutterschaf

ein weibliches Schaf, das über ein Jahr alt ist oder mindestens einmal gelammt hat.

1.3 Bewilligungsbehörde

der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

2 Prämie und Antragstellung:

- 2.1 Prämienberechtigt ist ein Schaffleischerzeuger, der mindestens sieben Mutterschafe hält. Die Prämie wird als Ausgleich für den Einkommensausfall, der durch die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schafffleisch entstehen kann, gewährt.

- 2.2 Die Prämie wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß in der Zeit vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres gestellt werden. Er ist nach Maßgabe des Formblatts der Anlage in drei Ausfertigungen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 2.3 Die Höhe der Prämie wird durch das Berechnungsverfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres geschätzt und am Ende des Wirtschaftsjahres endgültig festgesetzt. Die Festsetzung der Anzahlung und des Restbetrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde.

- 2.4 Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, die Zahl der Mutterschafe, für die die Prämie gewährt werden soll, in dem Zeitraum zwischen Antragstellung und 30. April nicht zu verringern.

3 Prämienzahlungen

- 3.1 Zwischen dem 4. und 7. Monat des am 1. April jeden Jahres beginnenden Wirtschaftsjahres wird dem Prämienberechtigten eine Anzahlung von 50% auf die für das laufende Wirtschaftsjahr zu erwartende Prämie gezahlt. Gleichzeitig erfolgt die Restzahlung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.

- 3.2 Eine Anzahlung für das Wirtschaftsjahr 1980/81 erfolgt nicht. Die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1980/81 kann gleichzeitig mit der Prämie für das Wirtschaftsjahr 1981/82 beantragt werden. Die nach Nr. 2.4 abzugebende Erklärung ist für das Wirtschaftsjahr 1980/81 auf denselben Zeitraum zu beziehen wie für das Wirtschaftsjahr 1981/82.

4 Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Der Prämienberechtigte hat ein Bestandsverzeichnis über die gehaltenen Mutterschafe zu führen und Veränderungen im Bestand der Mutterschafe in dem Zeitraum von der Antragstellung bis zum 30. April eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Anlage

T.

- 4.2 Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat der Prämienberechtigte für die Mutterschafe, für die eine Prämie beantragt wird, die Wollrechnung der letzten der Antragsbescheinigung vorausgegangenen Schafschur vorzulegen. Aus der Wollrechnung müssen Wolltyp und Abgabemenge zu erkennen sein.
- 4.3 Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle Belege über die in seinem Betrieb gehaltenen Mutterschafe sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.
- 4.4 Der Prämienempfänger trägt auch nach dem Empfang der Prämie in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bewilligungsbehörde gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der jeweiligen Prämie folgt.
- 5 Rückforderung der Prämie:
Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit sechs vom Hundert zu verzinsen.
- 6 Alle Tatsachen, von denen nach den in der Präambel genannten Rechtsnormen und insbesondere nach diesen Vorschriften die Bewilligung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Prämie abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
Der Antragsteller hat zu bestätigen, daß er über die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen belehrt worden ist und daß ihm subventionserhebliche Tatsachen bekanntgegeben worden sind.
- 7 Prüfungsrecht:
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Prämie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Anlage

**Antrag
auf Gewährung einer Prämie zugunsten der Schafffleischerzeuger
für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82**

Ausschlußfrist für die
Antragstellung 1. 12. 1980
bis spätestens 31. 1. 1981

Name: Vorname: geb. am:

Haupt- u. Nebenberuf: Tel.:

Straße: PLZ: Wohnort:

Betriebsort: Standort der Herde:
(soweit nicht Wohnort) (soweit nicht Betriebsort)

Gemeinde: Gemeinde-Kennzahl: Kreis:

Bank: Kto.-Nr.: BLZ:

1. Ich beantrage hiermit nach Nr. 2 der o.a. Verwaltungsvorschriften die Gewährung einer Prämie für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82.
2. Ich bewirtschafte einen Betrieb, der auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt und befasse mich mit der Aufzucht von Schafen.
3. Mutterschafbestand am Tag der Antragstellung Stück.
(Mutterschaf ist ein weibliches Schaf, das über ein Jahr alt ist oder mindestens einmal gelammt hat)
4. Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Die umseitige Verpflichtungserklärung erkenne ich hiermit an. Sie ist Gegenstand meines Antrags.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Prüfungsvermerk

Die vom Antragsteller gemachten Angaben werden bestätigt.

Entgegenstehende Tatsachen sind nicht bekannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bearbeiters)

Verpflichtungserklärung**1. Ich verpflichte mich, die Bedingungen der**

- Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980 S. 1) über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch;
- Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980 S. 6) zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger;
- Verordnung (EWG) Nr. 2660/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980 S. 16) mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger;
- Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980 S. 22) über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsregelung;
- Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1980 [MBL NW. 1981 S. 16/SMBl. NW. 7843])

einzuhalten.

Von diesen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften habe ich Kenntnis genommen. Ich erkenne sie als für mich verbindlich an.

2. Ich verpflichte mich, die Bedingungen der unter 1. genannten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere vom Tag der Antragstellung bis zum 30. April mindestens die Zahl von Mutterschafen zu halten, für die eine Prämie beantragt worden ist.
3. Ich nehme davon Kenntnis, daß ich verpflichtet bin, den gesamten Prämienbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung von mir nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
4. Ich versichere, daß die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
5. Ich bestätige, daß ich über die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen belehrt worden bin und mir insbesondere die subventionserheblichen Tatsachen bekanntgegeben worden sind.
6. Mir ist bekannt, daß der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof und der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungsstelle) ein Prüfungsrecht haben.
7. Ich bestätige, daß ein Bestandsverzeichnis über die gehaltenen Mutterschafe geführt wird und Verringerungen im Bestand der Mutterschafe im Zeitraum von der Antragstellung bis zum 30. April des nächsten Jahres der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.

- MBL NW. 1981 S. 16.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern	Verleihungsdatum
Dr. Siegfried Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Rheinbach	2. 6. 1980
B. Großes Verdienstkreuz	
Rudi Adams, ehem. MdB, Gewerkschaftssekretär, Frechen	26. 6. 1980
Fritz Adelman, ehem. Angestellter, Düsseldorf	18. 8. 1980
Wilmar Bonenkamp, Geschäftsführendes Präsidialmitglied der HDE (Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels), Düsseldorf	18. 7. 1980
Dr. Wilhelm Giel, Ministerialdirektor a. D., Meckenheim	16. 6. 1980
Dr.-Ing. Konrad Henkel, Leiter der Fa. Henkel KGaA Düsseldorf, Düsseldorf	4. 9. 1980
Dr. med. Wolfgang Krawietz, Generalstabsarzt, Köln	31. 7. 1980
Walter Lange, Ministerialdirigent, Düsseldorf	31. 7. 1980
Hans May, Steuerberater, Münster	21. 8. 1980
Franz Riehemann MdL, Hotelier, Steinfurt	21. 8. 1980
Johann Terhaardt, Angestellter, Bochum	22. 5. 1980
Gerhard Vater, Mitglied d. Geschäftsf. Bundesvorstandes des DGB, Kaarst	31. 7. 1980
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Dr. med. Günter Paul Albus, Direktor, Köln	31. 7. 1980
Rudolf Arendt, Konteradmiral, Meckenheim	15. 9. 1980
Heinrich Beckmann, Generalmajor, Münster	23. 9. 1980
Willi Boller, Flottillenadmiral, Meckenheim	15. 9. 1980
Dr. jur. Carlheinz Borchers, Ministerialrat, Bonn	31. 7. 1980
Hans-Karl Braune, Oberst, Aachen	15. 9. 1980
Prof. Dr. Heinz Breuer, Hochschullehrer, Bad Honnef	22. 5. 1980
Hubert Broich, Bestattungsunternehmer, Neuss	19. 5. 1980
Dr. Dr. Ulrich Eichstädt, Präsident der Akademie für zivile Verteidigung, Bonn	3. 6. 1980
Franz Erat, Ministerialrat a. D., Wachtberg-Villip	31. 7. 1980
Hans Gluch, Direktor, Köln	2. 6. 1980
Ing. grad. Rolf Hasenclever, Fabrikant, Lüdenscheid	19. 8. 1980
Rolf Günther Hermichen, Direktor und Generalbevollmächtigter der Karstadt AG, Essen	2. 6. 1980
Egon Jacobs, Rentner, Köln	21. 8. 1980
Prof. Dr. phil. Wilhelm Edmund Fritz Keil, früher Hauptgeschäftsführer des Vereins Deutscher Zementwerke, apl. Prof., Ratingen	31. 7. 1980
Ernst Knäpper, Geschäftsführer, Dortmund	19. 8. 1980
Dr. med. Josef Kohaus, Facharzt, Bochum	11. 3. 1980
Werner Kremeyer, Uhrmachermeister und Juwelier, Herford	21. 7. 1980
Karl Löffler, Rentner, Mechernich-Satzvey	19. 5. 1980
Werner Maatz, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Bonn	7. 7. 1980
Hans-Joachim Mack, Generalmajor, Bonn	23. 9. 1980
Kurt Meimberg, Kaufmann, Mönchengladbach	9. 7. 1980
Dr. med. Wolfgang Scheunert, Generalarzt, Bonn	31. 7. 1980

	Verleihungsdatum
Dr. med. Wilhelm Schober, Generalarzt, Bonn	31. 7. 1980
Karl Schwab, Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes, Neuss	22. 5. 1980
Fritz Schwerdtner, Feuerwerker, Hilden	19. 5. 1980
Prof. Dr. Maximilian Steiner, Hochschullehrer em., Bonn	18. 7. 1980
Heinz Vietheer, 1. Vorsitzender der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Ratingen	22. 5. 1980
Joachim Wagenseil, Ltd. Polizeidirektor i. BGS a. D., Bonn	21. 8. 1980
Paul Wollmann, Prälat, Ehrenkirchen, früher: Königswinter-Oberdollendorf	18. 6. 1980
D. Verdienstkreuz am Bande	
Josef Achten, Regierungsamtsrat, Aachen-Schmithof	31. 7. 1980
Hildegard Anders, Hausfrau, Unna	9. 7. 1980
Georg Aßmann, Verwaltungsangestellter, Soest	21. 8. 1980
Dr. Dr. Gerhard Bach, Oberbranddirektor, Duisburg	18. 6. 1980
Heinz Bankowsky, Bundesbahn-Hauptsekretär a. D., Düsseldorf	18. 6. 1980
Artur Bartusch, Maschinensetzer, Düsseldorf	18. 7. 1980
Hermann Baumeister, Hauptgeschäftsführer a. D., Gelsenkirchen-Buer	18. 6. 1980
Heinrich Beckmann, Landesbau-Amtsrat, Nottuln	2. 9. 1980
Helmut Behrendt, Oberst, Erfstadt-Lechenich	23. 9. 1980
Schwester Bifrieda - Maria Berhorst -, Ordensschwester, Bochum	18. 7. 1980
Dr. phil. Herwig Blankertz, Universitätsprofessor, Münster	21. 8. 1980
Artur Herbert Blume, Bombenräumer, Castrop-Rauxel	13. 3. 1980
Günter Bock, selbst. Hotelkaufmann, Rahden	18. 7. 1980
Lorenz Böck, Ministerialrat, Alfter-Oedekoven	30. 6. 1980
Ernst Böckels, Elektro-Ingenieur, Vreden	18. 6. 1980
Dr. med. Hartmut Boehm, Oberstarzt a. D., Bonn	30. 6. 1980
Detlev Boettcher, Oberstleutnant, Lohmar	21. 8. 1980
Kurt Böttger, Geschäftsführer, Dortmund	18. 7. 1980
Erwin Brandt, Hauptmann, Münster	23. 9. 1980
Werner Brenne, Ltd. Regierungsschuldirektor, Bünde	21. 7. 1980
Gerhard Brewka, Regierungsdirektor, Alfter	21. 8. 1980
Maria Brockmann, Hauswirtschafterin, Horstmar	19. 5. 1980
Prof. Dr. med. Herbert Brüster, Direktor, Neuss	18. 7. 1980
Karl Buchmann, Hauptmann a. D., Springe	19. 2. 1980
Johann Büscher, Volksschulrektor a. D., Löhne	18. 6. 1980
Hippolyt Cohnen, Raumausstattermeister, Düren	18. 6. 1980
Anton Dahlmann, Landwirt, Warendorf	19. 5. 1980
Gerhard Dahmen, Munitions-Räumarbeiter, Schleiden-Gemünd	11. 3. 1980
Dr. Konrad Leo Dankowski, Hauptgeschäftsführer, Bonn-Röttgen	15. 1. 1980
Peter Josef Déom, Gastronom, Brühl	2. 6. 1980
Alois Deppe, Geistlicher Rat und Ehrendechant, Gütersloh	9. 7. 1980
Roland Diebel, Munitions-Räumarbeiter, Simmerath	18. 6. 1980
Wilhelm Dirkmann, Stadtdirektor, Werl	30. 6. 1980
Meta Dümmlen, Hausfrau, Dinslaken	18. 6. 1980
Rudolf Drüggen, Kriminalhauptmeister, Münster	2. 9. 1980
Ilse Edelmann, Konrektorin a. D., Bergisch Gladbach	30. 6. 1980
Volkswirt grad. Günther Einert MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer, Iserlohn	19. 9. 1980
Albert Heinrich Emminghaus, Bäcker- und Konditormeister, Warendorf	18. 7. 1980
Hans Esser, Techn. Bundesbahnoberamtmann a. D., Siegburg	28. 4. 1980
Werner Fahl, Munitionsarbeiter, Neuwied	18. 7. 1980

	Verleihungsdatum
Gertrud Fallnich – Schwester Maria Grata –, Oberstudiendirektorin a. D., Rheinbach	9. 7. 1980
Liselotte Faltz, Geschäftsführerin, Heiligenhaus	16. 6. 1980
Günther Jakob Finé, Kaufmann, Köln	19. 2. 1980
Herbert Finkeldey, Realschulrektor, Bad Oeynhausen	18. 8. 1980
Ferdinand Fischer, Oberstleutnant, Köln	6. 10. 1980
Dr. phil. Kurt Fischer, Kapitän zur See, Swisttal-Buschhoven	9. 7. 1980
Walter Fischer, Städt. Oberverwaltungsrat, Witten	21. 7. 1980
Konrad Fox, Munitionsarbeiter, Staffel	18. 7. 1980
Alfred Franke, Bombenräumer, Datteln	22. 1. 1980
Wolfram Franzen, Oberstleutnant, Köln	9. 7. 1980
Günter Karl Frauenhoff, Techn. Angestellter, Sundern-Langscheid	20. 12. 1979
Karl Frings, Munitionsarbeiter, Plittersdorf	16. 6. 1980
Georg Karl Alfred Gatz, Organist i. R., Windeck-Rosbach	21. 3. 1980
Hermann Gehrman, ehem. Kreis-Geschäftsführer, Iserlohn	28. 4. 1980
Dr. Horst Genßler, Ltd. Forstdirektor, Bonn-Duisdorf	13. 3. 1980
Lothar Gerhardt, Oberamtsrat, Bonn	21. 8. 1980
Wilhelm Glösekötter, Steuerberater, Rheine	28. 4. 1980
Paul Gerhard Goldberg, Geschäftsführer, Mönchengladbach	21. 8. 1980
Rudolf Groner, Volksschulrektor a. D., Paderborn	9. 7. 1980
Erich Günner, Tischlermeister, Halle	2. 6. 1980
Helmut Gunz, Kapitänleutnant, Königswinter	9. 7. 1980
Siegfried Wilhelm Guttschick, Rektor i. R., Voerde	4. 3. 1980
Siegfried Häckel, Oberst, Meckenheim	9. 7. 1980
Dr. Margarethe Hageney, Ärztin, Wegberg	19. 5. 1980
Hermann Hardering, Städt. Oberverwaltungsrat, Duisburg	24. 6. 1980
Heinz Hardt, Ingenieur, Düsseldorf	18. 7. 1980
Alois Hasekamp, Stadtdirektor a. D., Borgholzhausen	4. 3. 1980
Diplom-Volkswirt Günter Haßert, Geschäftsführer, Herford	19. 5. 1980
Karla Heidecker, Heimerzieherin, Zülpich-Bürvenich	26. 3. 1980
Friedrich-Karl Heidrich, Ltd. Ministerialrat, Meerbusch-Osterath	2. 9. 1980
Hermann Heitmann, Geschäftsführer, Aachen	22. 1. 1980
Oskar Held, Küster, Spenge	28. 4. 1980
Prof. Christian Herzog, Diplom-Handelslehrer, Köln	18. 7. 1980
Kurt Hoffmann, Schreiner, Essen	2. 6. 1980
Hans Heinrich Hoof, Regierungsamtsrat a. D., Freudenberg/Siegen	16. 6. 1980
Dr. med. Ludwig Hüsch, Facharzt, Jülich	16. 6. 1980
Georg Hußmann, Planierer, Oelde	18. 7. 1980
Wilhelm Impekoven, ehem. Chemiearbeiter, Niederkassel- Rheidt	11. 3. 1980
Adolf Isfort, Uhrmacher- und Augenoptikermeister, Coesfeld	15. 4. 1980
Ernst Jacobs, Rechtsanwalt, Krefeld	18. 7. 1980
Kurt Janusch, Krankenpfleger, Duisburg	2. 6. 1980
Ing. grad. Dietrich Jordan, Oberstleutnant, Troisdorf	9. 7. 1980
Maria Kahlen, Damenschneidermeisterin, Aachen	26. 3. 1980
Friedrich Kaiser, Stadtoberamtmann a. D., Herne	9. 7. 1980
Bernhard Kampmann, Landwirt, Oelde	13. 3. 1980
Friedemann Keßler, Rechtsanwalt und Notar, Siegen	24. 6. 1980
Eugen Keuck, selbst. Drucker, Straelen	28. 4. 1980
Heinrich Kevenhörster, Landwirt, Warburg-Daseburg	21. 7. 1980
Alfred Klaus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Bonn	2. 6. 1980
Gerhard Klette, Verleger, Aachen	18. 7. 1980
Bernhard Klever, selbst. Friseurmeister, Düsseldorf	24. 6. 1980
Leo Stefan Klever, Verwaltungsangestellter, Kalkar-Wissel	21. 7. 1980

	Verleihungsdatum
Willi Knauer, Verwaltungsangestellter, Iserlohn	21. 8. 1980
Günther Walter Leopold Kneller, Rentner, Hamm	24. 6. 1980
Karl-Hermann Knester, Elektro-Ingenieur, Siegen	18. 8. 1980
Karl Knippers, Einzelhandelskaufmann, Mülheim a. d. Ruhr	16. 6. 1980
Franz Josef Koch, kaufm. Angestellter, Marsberg	2. 6. 1980
Hans-Ferdinand Koch, Oberst, Meckenheim	31. 7. 1980
Paul Körner, Einzelhandelskaufmann, Wesel	16. 6. 1980
Alfred Kollorz, Therapeut, Essen	16. 6. 1980
Jakob Kolvenbach, Rektor a. D., Bad Münstereifel-Nöthen	2. 6. 1980
Günter Kopka, Bombenräumer, Castrop-Rauxel	29. 1. 1980
Otto-Bernhard Krähe, Maurerpolier, Detmold	16. 6. 1980
Wilhelm Kranefeld, Rentner, Dortmund	21. 8. 1980
Ernst Krehut, Bombenräumer, Castrop-Rauxel	22. 1. 1980
Josef Krekeler, Lehrer, Rosendahl-Osterwick	9. 7. 1980
Berthold Kuch, Munitionsarbeiter, Hürtgenwald	18. 7. 1980
Ella Kuchenbecker, Hausfrau, Oberhausen	24. 6. 1980
Karl-Heinz Kümmel, Oberamtsrat, Königswinter	2. 6. 1980
Dr. Winfried Küpper, Ministerialdirigent im Bundesinnenministerium, Bonn	21. 8. 1980
Karl-Heinz Kulke, Munitionsräumer, Waltrop	18. 8. 1980
Johann Kursawa, Kreisoberverwaltungsrat a. D., Kempen	13. 3. 1980
Dr. med. Oswald Kurz, Arzt, Münster	18. 7. 1980
Ing. grad. Heinz Landré MdB, selbständiger Schlossermeister, Herford	21. 7. 1980
Rudi Lanzerath, Munitionsarbeiter, Kirchsahr	24. 6. 1980
Ulrich Laschet, Steinmetzmeister, Aachen	28. 4. 1980
Kurt Erwin Laudien, Räumarbeiter, Castrop-Rauxel	22. 1. 1980
Herbert Laue, Ministerialrat, Neuss	2. 6. 1980
Harald Werner Leuchtnr, Regierungs-Angestellter, Wickede/Ruhr	21. 7. 1980
Gustav Liebig, Flottillenadmiral, Swisttal-Buschhoven	9. 7. 1980
Gerhard Linde, Räumarbeiter, Castrop-Rauxel	11. 2. 1980
Werner Linhorst, Rentner, Bielefeld	30. 6. 1980
Horst Otto Link, Geschäftsführender Gesellschafter, Bad Berleburg-Aue	9. 7. 1980
Heinrich Linnemann, ehem. Verwaltungs-Angestellter, Ahlen	10. 6. 1980
Günter Lipper, Bombenräumer, Castrop-Rauxel	13. 2. 1980
Adolf Lorenz, Oberst, Alfter-Oedekoven	6. 10. 1980
Ernst Lutterbeck, Ministerialrat im Bundesinnenministerium, Wachtberg-Ließem	7. 7. 1980
Elisabeth Maas – Schwester Engratia –, Ordensschwester, Mönchengladbach	18. 8. 1980
Manfred Märtens, Hauptmann, Emmerich	23. 9. 1980
Heinz Maßmann, Ingenieur grad., Münster	24. 6. 1980
Gerhard Mayen, Schauspieler, Wuppertal	9. 7. 1980
Eugen Mayer-Rosa, Studiendirektor a. D., Paderborn	18. 8. 1980
Professor Dr. Erich Merz, Hochschullehrer, Jülich	16. 6. 1980
Willy Meyer, Ziegeleibesitzer, Emmerich-Vrasselt	16. 6. 1980
Franz-Heinrich Meyer-Hermann, Landwirt, Versmold	2. 6. 1980
Dr. Rudolf Meyer ter Vehn, Ltd. Ministerialrat, Duisburg	16. 6. 1980
Gerhard Mietz, Räumarbeiter, Essen	16. 6. 1980
Werner Mindel, Handlungsbevollmächtigter, Recklinghausen	24. 6. 1980
Werner Möckel, Ingenieur, Dormagen	16. 6. 1980
Bruno Moeske, Realschulkonrektor a. D., Ratingen	10. 6. 1980
Eberhard Müller, Baudirektor, Bornheim-Widding	30. 6. 1980
Hans-Günter Müller, Oberstleutnant, Köln	23. 9. 1980
Dr. rer. pol. Paula Müller-Schaffrath, Diplom-Handelslehrerin a. D., Köln	28. 4. 1980

	Verleihungsdatum
Carl Mummenhoff, Unternehmer, Nordwalde	18. 7. 1980
Hermann Nagel, Flugzeugbauer i. R., Alfter-Volmershoven	18. 7. 1980
Professor Dr. Hubertus Nickel, Hochschullehrer, Jülich-Koslar	16. 6. 1980
Wilhelm Nordsiek, Oberstudiendirektor, Lübbecke	16. 6. 1980
Siegfried Oldenburg, Amtsinspektor, Bonn	21. 8. 1980
Friedhelm Owoc, Räumarbeiter, Waltrop	22. 1. 1980
Dr. Karl Paetow, Museumsdirektor a. D., Bad Oeynhausen	18. 7. 1980
Margarete Pallasch, Geschäftsführerin, Siegen	16. 6. 1980
Lothar Panke, Munitionsräumarbeiter und Baggerfahrer, Hürtgenwald	18. 7. 1980
Günter Panknin, kaufm. Angestellter, Wuppertal	16. 6. 1980
Heinrich Paschen, Pfarrer i. R., Schermbeck	19. 5. 1980
Rainer Paschke, Brigadegeneral, Troisdorf	9. 7. 1980
Wilfried Peter, Hauptmann, Köln	23. 9. 1980
Dr. jur. Horst Peters, Ministerialrat, Düsseldorf	23. 9. 1980
Ernst Karl Petry, Kaufmann, Laasphe	16. 6. 1980
Manfred Pfannkuche, Feuerwerker, Gladbeck	29. 1. 1980
Horst Philipps, Regierungsdirektor, Rösrath-Hoffnungsthal	7. 7. 1980
Rudolf Poehlmann, Absetzer, Gronau	21. 7. 1980
Hans Poetschki, Rektor, Emsdetten	18. 7. 1980
Josef Preis, Stadt-Angestellter, Münster	19. 5. 1980
Josef Prochaska, Sozialgerichtsrat, Münster	21. 8. 1980
Ernst Prött, Landwirt, Lemgo	16. 6. 1980
Günther Pulst, Ministerialrat, Bonn	30. 6. 1980
Erich Quester, Regierungsdirektor, Bonn	2. 6. 1980
Ernst Rathjen, Markthauptmeister i. R., Bielefeld	24. 6. 1980
Dipl.-Ing. Edgar Regula, Baudirektor, Meckenheim	30. 6. 1980
Johann Alexander Rehm, Oberstleutnant, Bonn	6. 10. 1980
Werner Reitler, Techn. Amtsinspektor, Alfter-Witterschlick	19. 5. 1980
Julius Roberg, Kaufmann, Münster	15. 4. 1980
Hans Rohe MdL, Geschäftsführer, Minden	21. 7. 1980
Wilhelm Rothkranz, Geschäftsführer, Düsseldorf	18. 7. 1980
Hermann Rüttgers, Ministerialrat, Mettmann	18. 7. 1980
Dr. Josef Schade, Geschäftsführer, Essen	18. 7. 1980
Heinrich Schaper, 1. Kriminalhauptkommissar, Hösel	21. 8. 1980
Josef Anton Schappe, Rentner, Ratingen	21. 8. 1980
Heinrich Schend, Munitionsarbeiter, Neuwied	9. 7. 1980
Wilhelm Schenkel, Rektor i. R., Greven	16. 6. 1980
Friedrich Schiese, kaufm. Angestellter, Wuppertal	2. 9. 1980
Arnold Schirmacher, Oberamtsrat beim Bundesinnenministerium, Bonn	7. 7. 1980
Alma Schleheck, Hausfrau, Detmold	21. 3. 1980
Egon Helmut Schmidt, Postoberamtsrat, Ratingen	24. 6. 1980
Dr. med. Paul Leopold Schmidt, Facharzt, Bonn	21. 7. 1980
Ferdinand Schneider, Regierungsdirektor, Bonn	23. 9. 1980
Hildegard Schneider, Lektorin, Köln	11. 2. 1980
Hermann Schönebeck, Textil-Kaufmann, Wuppertal	30. 6. 1980
Günter Schörke, Oberst, Bonn	31. 7. 1980
Erwin Ernst Schöttler, Versicherungs-Kaufmann, Herscheid	16. 6. 1980
Erich Schreiber, Musiklehrer, Ruppichterath	10. 6. 1980
Dr. Wolfgang Schreiber, Ministerialrat, Bonn	2. 6. 1980
Professor Dr. phil. Rudolf Schridde, Hochschullehrer, Hagen	21. 8. 1980
Reiner Schröder, ehem. Gastwirt und Kaufmann, Heinsberg	10. 6. 1980
Maria Thekla Schwab, Sekretärin, Hilden	9. 7. 1980
Dr. Wolfgang Schwarzhaupt, Unternehmer, Köln	10. 6. 1980
Hermann Schweihs, Ingenieur und Kaufmann, Bochum	2. 9. 1980

	Verleihungsdatum
Otmar Schwind, Sparkassendirektor, Aachen	21. 3. 1980
Egon Szduy, ehem. Verwaltungsangestellter, Wuppertal	21. 7. 1980
Günter Seis, Räumarbeiter, Dorsten	13. 3. 1980
Harald Skalla, Räumarbeiter, Waltrop	13. 3. 1980
Theodor Spiering, Gärtnermeister, Oberhausen	16. 6. 1980
Heinrich Bernhard Spliethoff, Landwirt, Oelde	15. 4. 1980
Hans Harry Statwald, Ltd. Regierungsdirektor, Neuss	27. 8. 1980
Bernhard Steenmann, Landarbeiter, Rees	19. 5. 1980
Oskar Steffen, selbständiger Kaufmann, Recklinghausen	10. 6. 1980
Paul Peter Steffen, Ltd. Ministerialrat a. D., Erkrath	18. 7. 1980
Karl-Heinz Stein, Diplom-Ingenieur, Dinslaken	2. 9. 1980
Karl Steinhausen, Elektromeister, Köln	2. 6. 1980
Joachim Stoye, Ingenieur grad., Krefeld	16. 6. 1980
Dorothea Stratmann, Angestellte, Bonn	4. 9. 1980
Udo Striewe, Räumarbeiter, Castrop-Rauxel	13. 3. 1980
Wilhelm Theilmeier-Aldehoff, Landwirt, Rietberg	18. 3. 1980
Joachim Thies, Oberst, Greven	23. 9. 1980
Johannes Antonius Timte, Räumarbeiter, Castrop-Rauxel	13. 3. 1980
Wilhelm Tolksdorf, Rektor, Bottrop	21. 8. 1980
Fritz Trinks, Oberamtsrat, Bonn	21. 8. 1980
Dr. Dr. Walter Karl Hermann Tuve, Medizinaldirektor a. D., Aachen	19. 2. 1980
Heinrich August Josef Vasmer, kaufm. Angestellter, Dülmen	13. 3. 1980
Günter Venohr, Direktor, Köln	21. 8. 1980
Hans Vollmer, Stadtratsrat a. D., Detmold	9. 7. 1980
Hans-Karl Vorndamme, Sparkassendirektor, Bünde	21. 7. 1980
Dr. med. Dr. med. dent. Werner Wald, Zahnarzt, Teneriffa (früher Bonn)	1. 7. 1980
Manfred Egon Walden, Räumarbeiter, Waltrop	21. 3. 1980
Dietrich von Wedel, Oberst, Swisttal-Buschhoven	6. 10. 1980
Hans Wenz, Ministerialdirigent, Bonn	21. 8. 1980
Norbert Wessel, Räumarbeiter, Waltrop	11. 2. 1980
Erich Wieden, verstorben am 28. 10. 1980, Geschäftsführer, Aachen	19. 9. 1980
Heinrich Wieseler, Regierungsamtsrat, Münster	31. 7. 1980
Heinrich Wießmann, Oberstleutnant, Düsseldorf	23. 9. 1980
Reinhard Wilmbusse MdL, Justizoberinspektor i. R., Lemgo	21. 8. 1980
Heinz Winterwerber, Kaufmann, Düsseldorf	19. 5. 1980
Karl Wintzen, Prokurist, Mettmann	28. 4. 1980
Edelgard Wolf, Hausfrau, Kempen-Tönisberg	10. 6. 1980
Gerhard Erwin Eberhard Wolf, Malermeister, Hamm	19. 5. 1980
Ursula Wolf, Hausfrau, Hattingen	18. 7. 1980
Anton Wolff, Verwaltungsangestellter, Blankenheim-Blankenheimerdorf	21. 8. 1980
Paul Josef Woywod, Räumarbeiter, Ascheberg	13. 3. 1980
Matthias Xhonneux, Geschäftsführer, Aachen	28. 4. 1980
Robert Bruno Zavelberg, Munitionsarbeiter, Kirchsaar	18. 7. 1980
Professor Dr. Albert Ziegler, Hochschullehrer, Herdecke-Ahlenberg	16. 6. 1980
Willi Zimmermann, Redakteur, Essen	2. 6. 1980
Guido Zurhausen, Ltd. Ministerialrat, Düsseldorf	19. 2. 1980

E. Verdienstmedaille

Friedrich Appeltrath, Dreher, Mülheim/Ruhr	24. 6. 1980
Charlotte Arns, Bonn	2. 6. 1980
Adalbert Baumgard, Hauptfeldwebel, Köln	15. 9. 1980

	Verleihungsdatum
Karl Berger, Verwaltungsangestellter, Overath	9. 7. 1980
Anna Elisabeth Maria Bitsch, Hausfrau, Overath-Brombach	16. 6. 1980
Heinrich Brendjes, Waldarbeiter, Hamminkeln	21. 8. 1980
Josef Brett, Drogist, Aachen	21. 7. 1980
Heinrich Briefs, ehem. Zimmererpolier, Münster	28. 4. 1980
Ingeborg Brückner, Angestellte, Bonn	15. 9. 1980
Hans Marian Herbert Czerwinski, Magazinverwalter, Herne	15. 4. 1980
Dieter Friedrich Dücker, Hauptfeldwebel, Niederkassel	30. 6. 1980
Sophia Düllmann, Prokuristin, Hagen	16. 6. 1980
Wilhelm Eckert, Tiefbauunternehmer, Düsseldorf	9. 7. 1980
Maria Adelheid Engelmann, Verwaltungsangestellte, Mönchengladbach-Neuwerk	18. 8. 1980
Erich Erlenburg, Angestellter, Bonn	10. 9. 1980
Josef Groetschel, Wirtschaftsinspektor, Geldern	30. 6. 1980
Dr. Eleonore Gunga, Oberärztin, Lippstadt-Benninghausen	30. 6. 1980
Theodor Hamacher, Musiklehrer und Organist, Paderborn	16. 6. 1980
Josef Heitzer, Hausmeister, Hückelhoven-Ratheim	10. 6. 1980
Emilie Höffner, Hausgehilfin, Hünxe-Drevenack	16. 6. 1980
Willi Hoffmann, Schlosser, Mülheim/Ruhr	2. 6. 1980
Josef Hülsen, Angestellter, Xanten	15. 9. 1980
Peter Kawaloff, Hauptfeldwebel, Unna	15. 9. 1980
Alfred Kirfel, Hauptlehrer a. D., Hellenthal-Reifferscheid	11. 2. 1980
Heinrich Klitschke, Einzelprokurist, Düsseldorf	28. 4. 1980
Josef Knoche, Gärtner, Möhnesee-Völlinghausen	16. 6. 1980
Erwin Kruse, Bundesbahn-Angestellter, Hiddenhausen	27. 8. 1980
Walter Kruse, kaufm. Angestellter, Betriebsleiter, Minden	18. 7. 1980
Jakob Matthias Küpper, ehem. Wildmeister, Heimbach	19. 5. 1980
Josef Kurtenbach, Amtsinspektor, Bonn	15. 9. 1980
Lutz Leonhardt, Oberleutnant, Düsseldorf	15. 9. 1980
Elisabeth Leusing, ehem. Hausangestellte, Havixbeck	2. 6. 1980
Werner Lifzik, 1. Justizhauptwachtmeister, Mönchengladbach	19. 5. 1980
Hans Heinrich Löns, Polizeiobermeister, Dorsten	18. 7. 1980
Erich Lohaus, Versicherungs-Kaufmann, Abt. Leiter i. R., Bielefeld	22. 1. 1980
Uwe Mertsch, Oberamtsrat, Siegburg	10. 9. 1980
Franz Mühlenhoff, Sparkassenamtsrat a. D., Ibbenbüren	21. 7. 1980
Franz Nafe, Angestellter, Bonn	15. 9. 1980
Emilie Necker, Buchbinderin, Bonn	15. 9. 1980
Minna Nehring, Haushälterin, Hilden	9. 7. 1980
Harry Neumann, Angestellter, Bonn	15. 9. 1980
Herbert Niestrath, Schweißer und Bohrer, Lage	18. 7. 1980
Auguste Nohs, Rentnerin, Düsseldorf	2. 9. 1980
Maria Ortman, Angestellte, Düsseldorf	6. 10. 1980
Johanna-Lore Oswald, Angestellte, Meckenheim-Merl	6. 10. 1980
Paul Prittmann, Amtsinspektor, Bonn	15. 9. 1980
Josef Ramm, Verwaltungsangestellter, Geseke	21. 7. 1980
Manfred Reiniger, Hauptfeldwebel, Hürth	30. 6. 1980
Werner Riehn, Oberamtsmeister, Euskirchen-Weidesheim	15. 9. 1980
Christa Röhn, Angestellte, Wachtberg-Adendorf	10. 9. 1980
Gustav Rolf, ehem. Versicherungs-Angestellter, Detmold	2. 6. 1980
Wilfried Schabik, Fachlehrer, Hückelhoven-Ratheim	18. 7. 1980
Karl Schäfer, Angestellter, Meckenheim	10. 9. 1980
Gerhard Schneiders, Verleger, Neukirchen-Vluyn	9. 7. 1980
August Schulte, Landwirtschaftsgehilfe, Dülmen	18. 7. 1980
Peter Sodoge, Oberamtsmeister, Bonn	15. 9. 1980
Karl Sowa, kaufm. Angestellter, Gelsenkirchen	16. 6. 1980

	Verleihungsdatum
Heinrich Antonius Spiekermann, Schreinermeister, Havixbeck	19. 5. 1980
Otto Szczecko, Angestellter, Köln	15. 9. 1980
Paul Thiel, Heizungswärter, Siegen	16. 6. 1980
Alfred Tidiks, Angestellter, Köln	10. 9. 1980
Gertrud Tschesche, Haushälterin i. R., Siegen	18. 7. 1980
Mathias Vennemann, Gärtnermeister, Havixbeck	2. 6. 1980
Willy Wäller, geschäftsführender Gesellschafter, Essen	30. 6. 1980
Käthe Wagner, Hausgehilfin, Essen	9. 7. 1980
Josef Weber, Oberamtsmeister, Alfter	15. 9. 1980
Hans Weitze, Steueramtsinspektor a. D., Krefeld	16. 6. 1980
Carl Emil Wiebusch, Rentner, Hamm	16. 6. 1980

- MBl. NW. 1981 S. 20.

Innenminister

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen
in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1980 -
I B 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1981 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Im Februar/März

Besprechung von Änderungen im Personenstandsrecht, Erörterung von praktischen Fällen (§ 61 PStG, Datenschutz)

Im Mai:

Die personenstandsrechtliche Beurkundung des Namens mit Rechtsfolgen bei Auslandsberührung

Im Oktober:

Besprechung praktischer Fälle und neuer familienrechtlicher Gerichtsentscheidungen sowie von Erlassen.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

**Termine
für die Fortbildungsveranstaltungen
im Jahre 1981**

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf
und Kreis Mettmann

1. Tagung: Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz 2,
Mittwoch, 18. Februar 1981
2. Tagung: Mettmann, Kreishaus, großer Saal,
Mittwoch, 6. Mai 1981
3. Tagung: Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz 2,
Mittwoch, 7. Oktober 1981,

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
und Kreis Neuss
Kaarst, Rathaus Büttgen,
Mittwoch, 25. Februar 1981
Mittwoch, 13. Mai 1981
Mittwoch, 14. Oktober 1981

Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld
und Kreis Viersen

1. Tagung: Krefeld, Rathaus,
Dienstag, 17. Februar 1981
2. Tagung: Kempen, Rathaus,
Dienstag, 5. Mai 1981
3. Tagung: Krefeld, Rathaus,
Dienstag, 6. Oktober 1981

- Arbeitskreis I/4** Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen
Solingen, Stadttheater,
Mittwoch, 18. Februar 1981
Mittwoch, 6. Mai 1981
Mittwoch, 7. Oktober 1981
- Arbeitskreis I/5** Kreisfreie Städte Essen, Duisburg, Oberhausen und Mülheim an der Ruhr
Essen, Neues Rathaus, Raum 121,
Dienstag, 17. Februar 1981
Dienstag, 19. Mai 1981
Dienstag, 20. Oktober 1981
- Arbeitskreis I/6** Kreis Wesel
1. Tagung: Hamminkeln-Dingden, Akademie Klausenhof,
Mittwoch, 25. Februar 1981
2. Tagung: Neukirchen-Vluyn, Rathaus,
Mittwoch, 13. Mai 1981
3. Tagung: Dinslaken, Stadthaus,
Mittwoch, 14. Oktober 1981
- Arbeitskreis I/7** Kreis Kleve
1. Tagung: Weeze, Rathaus,
Mittwoch, 11. März 1981
2. Tagung: Emmerich, Rathaus,
Mittwoch, 20. Mai 1981
3. Tagung: Goch, Rathaus,
Mittwoch, 28. Oktober 1981
- II. Regierungsbezirk Köln**
- Arbeitskreis II/1** Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen
Rheinisch-Bergischer Kreis
Köln, Rathaus, Spanischer Bau
Mittwoch, 25. Februar 1981
Mittwoch, 13. Mai 1981
Mittwoch, 14. Oktober 1981
- Arbeitskreis II/2** Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
Bonn, Bachstraße 36, Kreishaus,
Dienstag, 17. Februar 1981
Dienstag, 5. Mai 1981
Dienstag, 6. Oktober 1981
- Arbeitskreis II/3** Oberbergischer Kreis
Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, 15. Stockwerk
Donnerstag, 12. März 1981
Donnerstag, 21. Mai 1981
Donnerstag, 29. Oktober 1981
- Arbeitskreis II/4** Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg
Aachen, Kreisverwaltung,
Dienstag, 24. Februar 1981
Dienstag, 12. Mai 1981
Dienstag, 13. Oktober 1981
- Arbeitskreis II/5** Kreis Düren und Erftkreis
1. Tagung: Düren, Kreisverwaltung,
Mittwoch, 18. Februar 1981
2. Tagung: Bergheim, Kreisverwaltung
Mittwoch, 6. Mai 1981
3. Tagung: Düren, Kreisverwaltung
Mittwoch, 7. Oktober 1981
Beginn der Kurse jeweils 14 Uhr, Ende 17 Uhr
Kursusleiter zu I/1, I/3 und II/4
StOAR Roth, Wuppertal
Kursusleiter zu I/2, II/2 und II/3
StAR Gymnich, Mönchengladbach
Kursusleiter zu I/4, I/5 und II/1
StAR Wipperfürth, Bonn
Kursusleiter zu I/6, I/7 und II/5
StOI Prang, Oberhausen

Kultusminister

Sportstättenentwicklungsplanung und Förderung des Sportstättenbaus - Fachveranstaltung -

Bek. d. Kultusministers v. 17. 12. 1980 -
V A 3 - 88724.1 - 1437/80

Das „Haus der Technik“ in Essen - Außeninstitut der Rhein.-Westf. Technischen Hochschule Aachen - führt in Zusammenarbeit mit dem Kultusminister eine Fachveranstaltung mit folgendem Thema durch:

„Entwicklung der sportbezogenen
Infrastruktur in Verdichtungsgebieten“

Termin: 20. Januar 1981, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Haus der Technik
Hollestr. 1, 4300 Essen 1

Vor dem Hintergrund der besonderen bevölkerungs-, sport- und siedlungsstrukturellen Bedingungen in Verdichtungsgebieten sollen Ziele für die Entwicklung des Sports und für die Sportstättenversorgung sowie Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung und Möglichkeiten der finanziellen Förderung aufgezeigt werden.

Schwerpunkte des Themas sind:

- Situationsanalyse und -bewertung der Sportentwicklung und der Sportstättenversorgung;
- Ziele und Maßnahmen der Sportstättenentwicklungsplanung;
- finanzielle Förderung des Sportstättenbaus;
- optimale Nutzung von Sportstätten.

Die Bedeutung dieses Problem- und Aufgabenbereichs läßt eine rege Beteiligung der politisch und fachlich Verantwortlichen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Verdichtungsgebiete empfehlenswert erscheinen.

Programm- und Anmeldeunterlagen sind unmittelbar beim

Haus der Technik
Hollestr. 1, 4300 Essen 1
Tel. (02 01) 18 03-1

anzufordern.

- MBl. NW. 1981 S. 29.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht H. Roer
zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in
Münster,

die Richter am Verwaltungsgericht

H.-V. Barleben,

D. Liebert,

Birgit Silberkuhl aus Münster,

Regine Blanke aus Gelsenkirchen

E.-F. Dittmers aus Köln

zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster,

die Richter am Verwaltungsgericht

R. Storch in Aachen,

P. Jörgens in Köln,

C.-W. Mahncke in Minden

U. Fix in Düsseldorf

zu Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht,

die Richter

J. Büge in Düsseldorf,

G. Niebel in Aachen,

D. Bayer,

F.-W. Schulte in Gelsenkirchen

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht P. Mautes
als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das
Verwaltungsgericht Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten:

die Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Dr. J. Siemes und F. Ludwigs in Düsseldorf.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht W. Leusmann
zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts in Münster,

Richter am Finanzgericht A. Gramulla zum Vorsitzen-
den Richter am Finanzgericht in Köln,

Regierungsdirektor K.-H. Selbach zum Richter am Fi-
nanzgericht in Düsseldorf.

– MBL NW. 1981 S. 30.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X